

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT

GR/186/2019

über die
ÖFFENTLICHE
Sitzung des Gemeinderates

am: 14.Mai 2019
Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 20.25 Uhr
Ort: im Rathaussaal des Neuen Rathauses

öffentlich

STADTGEMEINDE NEULENGBACH

VERHANDLUNGSSCHRIFT Nr. GR/186/2019

über die ÖFFENTLICHE SITZUNG DES GEMEINDERATES

Am: 14.Mai 2019
Beginn: 19.30 Uhr
Ende: 20.25 Uhr

Die Einladung erfolgte fristgerecht durch Einzeleinladung.

Anwesend waren:

Vorsitzende(r):

Herr BGM Franz Wohlmuth VPN

stv. Vorsitzende(r):

Herr Ing.Mag.Vizebgm. Alois Heiss VPN

Stadträte:

Herr STR Josef Fischer SPÖ
Herr STR Mag.Dr. Raimund Heiss VPN
Herr STR Dipl.-Ing. Ferdinand Klimka VPN
Frau STR Mag. Barbara Löffler GRÜNE
Frau STR Beate Raabe-Schasching MA
SPÖ
Frau STR Maria Rigler VPN
Herr STR Jürgen Rummel VPN
Herr STR Gerhard Schabschneider VPN

Gemeinderäte:

Herr GR Christoph Bauer VPN
Frau GR DI Barbara Doupovec VPN
Herr GR Mario Drapela SPÖ
Frau GR Sabine Engelmaier-Zinner MBA BEd
GRÜNE
Herr GR Christof Fischer SPÖ
Herr GR ÖkRat Karl Gfatter VPN
Frau GR Andrea Hackl SPÖ
Frau GR Magdalena Hajek VPN
Herr GR Karl Hollaus VPN
Herr GR Michael Hütter VPN
Herr GR Bernhard Karrer VPN
Frau GR Brigitte Kos SPÖ
Frau GR Sonja Koschina Mag. (FH) MANEOS
Herr GR Ing. Florian Lang FPÖ
Herr GR Eduard Müller VPN
Herr GR Heinz Ofenschüßel GRÜNE
Frau GR Michaela Rauschka
Herr GR Karl Ryznar SPÖ
Herr GR Manfred Schweighofer SPÖ

Herr GR Dominik Steindl FPÖ
Herr GR Mag.jur. Florian Steinwendtner VPN
Herr GR Ing. Stefan Wisberger VPN

Beratende Stimme:

Herr STADir. Leopold Ott

Schriftführer:

Herr AL Christian Kogler

Nicht anwesend waren:

Gemeinderäte:

Herr GR Ewald Figl VPN entschuldigt

Anwesenheitsverhältnis: 32/33

Die Sitzung war beschlussfähig und öffentlich.

TAGESORDNUNG:

Öffentliche Sitzung

1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
3. Cyber-Risk-Versicherung
4. 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes
5. Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. - Jahresabschluss zum 31.12.2018
6. Förderungsantrag B800044, BA 17 Inprugg und Almersberg
7. Veranstaltungsreigen "50 Jahre Großgemeinde 20 Jahre Stadterhebung"
8. Neujahrskonzert 2020 und 2021
9. Online Reservierung
10. Theaterstück "Josef und Maria" von Peter Turrini
11. Unterstützung des Vereins für die Geschichte von Neulengbach und Umgebung
12. Kleinkinderbetreuung; Mehrkinderstaffelung
13. Sommerkino - Preise für Eintrittskarten
14. Amtliche Änderung der Adressen in den Postbezirken 3051 und 3072
15. L 2303 KG Haag - Nebenanlagen AZ 1327/2019
16. Erweiterung WVA Markersdorf - Vergabe der Bauleistung
17. Neubenennung "Stadtpark"
18. Sportförderung Artemis Bogensportverein Neulengbach
19. Subventionsansuchen des UTC Ollersbach (Tennisturnier 2019)

PROTOKOLL:

TOP 1. Begrüßung und Feststellung der Beschlussfähigkeit

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Der Vorsitzende begrüßt die anwesenden Damen und Herren, stellt die ordnungsgemäße Einladung und mit einem Anwesenheitsquorum von 32/33 zu Beginn der Sitzung die Beschlussfähigkeit fest.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:
---------------------	---------------	--------------

TOP 2. Genehmigung des letzten Sitzungsprotokolls
--

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Das Protokoll der letzten Sitzung wurde den Fraktionsobleuten rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Auf eine Verlesung wurde verzichtet. Gegen das Protokoll wurden keine Einwände erhoben. Somit gilt dieses als genehmigt.

Sachbearbeiter: DIR	zugeteilt am:	erledigt am:

TOP 3. Cyber-Risk-Versicherung

Berichterstatter: Bgm. Franz Wohlmuth

Sachverhalt:

Gemeinden besitzen eine Vielzahl an Daten, die zum einen als sensibel hinsichtlich Datenschutz, und zum anderen notwendig für ein adäquates Bürgerservice sind. Ein Verlust dieser Daten durch einen möglichen Cyber Angriff würde die Gemeinde vor eine große Herausforderung stellen.

Etwaige Haftpflichtrisiken aus einem möglichen Datenverlust durch einen Cyber Angriff sind in der herkömmlichen Gemeindehaftpflichtversicherung nicht gedeckt.

Unser Versicherungsmakler Aon hat in Zusammenarbeit mit der Niederösterreichischen Versicherung AG ein exklusives Produkt für Gemeinden und deren spezielle Anforderungen erarbeitet.

Das Produkt „Cyber Versicherung“ der NÖ Versicherung umfasst folgende Deckungskomponenten:

- Krisenbewältigungskosten
 - Kosten für einen Sachverständigen zur Feststellung der Schadenursache und -höhe sowie Sanierungsmöglichkeit (*ohne Selbstbehalt bei Meldung innerhalb der ersten 72 Stunden*)
 - Kosten für Rechtsberatung (*ohne Selbstbehalt bei Meldung innerhalb der ersten 72 Stunden*)
 - Benachrichtigungskosten infolge einer Verletzung von datenschutzrechtlichen Vorschriften
 - Call-Center Kosten, zur Beantwortung von Fragen infolge einer Datenschutzverletzung
 - Kosten für Krisenkommunikation und PR-Maßnahmen
- Betriebsunterbrechung
 - Entschädigung für Mehrkosten, die infolge Betriebsunterbrechung und provisorische Aufrechterhaltung des Betriebes aufgewendet werden
- Haftpflichtversicherung
 - Erfüllung von Schadensersatzverpflichtungen
 - Kosten der Feststellung und Abwehr von Forderungen Dritter
 - Schutz gegen Ansprüche wegen Verletzung von Persönlichkeitsrechts- und Namensrechtsverletzungen oder Urheber- und Markenrechtsverletzungen
 - Schadensersatzansprüche eines Dritten wegen vergeblicher Aufwendungen im Vertrauen auf ordnungsgemäße Vertragserfüllung
 - Ansprüche Dritter, sofern die Informationssicherheitsverletzung durch ein Unternehmen verursacht wurde (Outsourcing)
- Datenwiederherstellung
 - Angefallene und erforderliche Kosten zur Wiederherstellung der betroffenen Daten
- Abfluss von Vermögenswerten / Cyber-Diebstahl
 - Schutz durch unberechtigten Zugang Dritter und daraus resultierende Schäden hinsichtlich erhöhter Nutzungsentgelte oder Verlust aus unrichtigen Überweisungen/Zahlungen
- Totale Betriebsunterbrechung
 - Versicherungsschutz für Mehrkosten sowie den nicht erwirtschafteten Deckungsbeitrag
- Systemausfall und technische Probleme
 - Schutz bei Betriebsunterbrechung als Folge eines Systemausfalles oder techn. Probleme

Die technisch, organisatorischen Anforderungen wie

- Professionelle Firewall mit regelmäßigen Updates
- Professioneller Anti-Viren-Software/Scanner und
- Mindestens wöchentliche Datensicherung

sind bei der Stadtgemeinde Neulengbach bereits gegeben.

Angebote:

Versicherung	Versicherungssumme	Selbstbehalt/Fall	Prämie/Jahr
NÖ Versicherung	2.000.000,00	2.000,00	6.543,60
Wiener Städtische Versicherung	1.000.000,00	5.000,00	11.500,00

Das Angebot der NÖ Versicherung umfasst auch die Mitversicherung der Neulengbacher Kommunalservices GmbH und der Kommunal Projekt GmbH. Die anteilige Prämie für die beiden mitversicherten Gesellschaften beträgt jährlich € 159,60.

Die Ausgabe für die Cyber-Versicherung ist im VA 2019 nicht eingeplant, und stellt somit eine Außerplanmäßige Ausgabe dar.

Vorberatung:

Der Gegenstand wird Seitens der Verwaltung eingebracht.

Zuständigkeit:

Gemäß §35 der NÖ GO ist die Zuständigkeit des Gemeinderates gegeben.

Finanzierung:

Bedeckung der außerplanmäßigen Ausgabe erfolgt aus dem 2019 zu erwartenden Gesamtergebnis des ordentlichen Haushaltes.

Beschlussantrag:

1. Der Gemeinderat möge die Annahme des Angebotes und den Abschluss einer Cyber-Versicherung bei der Niederösterreichischen Versicherung AG unter Mitversicherung der Neulengbacher Kommunalservices GmbH und der Kommunal Projekt GmbH mit einer Gesamtjahresbruttoprämie von € 6.543,60 beschließen.

Prämiengliederung:

Stadtgemeinde Neulengbach	€ 6.384,00
Gesellschaften Neukom/Kompro	€ 159,60

2. Der Gemeinderat möge die außerplanmäßige Ausgabe für die Cyber-Versicherung in der Höhe von € 6.384,00 beschließen.

Beschluss:

1. Der Antrag wird angenommen
2. Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

1. Einstimmig
2. Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 4. 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes

Berichterstatter: Vizebgm. Ing. Mag. Alois Heiss

Sachverhalt:

I. Widmung

In seiner Sitzung am 30.01.2018 hat der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach den Grundsatzbeschluss für die Einleitung des Verfahrens zur 13. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes gefasst.

Das derzeit geltende Örtliche Raumordnungsprogramm ist in seiner Fassung seit 23.10.2003 rechtskräftig. Nunmehr sind im Zuge des gegenständlichen Verfahrens folgende Änderungen des Örtlichen Raumordnungsprogrammes der Stadtgemeinde Neulengbach geplant:

Änderung des Flächenwidmungsplanes:

Davon waren im Auflagenentwurf folgende Änderungen des Flächenwidmungsplanes erfasst (Anlage 1 zu diesem TOP):

1. Schwertfegen, KG Raipoltenbach, Grundstück Nr. 583/2 (T):
Umwidmung von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Grünland-Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ mit der Zusatzbezeichnung „Kleinpelletieranlage“
Plan Nr. 01
2. Kirchenstraße/Galengasse, KG Ollersbach, Grundstücke Nr. 4/1 (T), 6 und 7:
Umwidmung von „Grünland-Spielplatz“ und „Bauland-Kerngebiet“ in „Grünland-Sportstätten“ mit der Festlegung der Sportart „Tennis“, von „Bauland-Kerngebiet“ in „Grünland-Grüngürtel“ mit der Funktionsfestlegung „Emissionsschutz“, und von „Grünland-Parkanlagen“ in „Bauland-Kerngebiet“
Plan Nr. 02
3. Friedhofgasse, KG Ollersbach, Grundstücke Nr. 128/2 (T), 129/1 (T), 129/2 (T), 129/3 (T), 129/4 (T) und 129/5 (T):
Umwidmung von „Bauland-Wohngebiet“ in „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“, von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“ und von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ und „Bauland-Wohngebiet“ in „Verkehrsfläche öffentlich“
Plan Nr. 02
4. Höhenstraße, KG Großweinberg, Grundstücke Nr. 10/1 (T), 10/2 (T) und 12/1 (T):
Umwidmung von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“ mit dem Zusatz „maximal zwei Wohneinheiten“
Plan Nr. 03
5. Hainfelder Straße, KG Haag, Grundstücke Nr. 164/2, 165/2, 165/3, 165/4 und 167/11:
Umwidmung von „Bauland-Betriebsgebiet“ in „Bauland-Sondergebiet-Rettungsstelle“, „Bauland-Sondergebiet-Öffentliche Einrichtungen“, „Verkehrsfläche öffentlich“ und „Verkehrsfläche privat“ bzw. von Grünland-Grüngürtel“ in „Bauland-Sondergebiet-Öffentliche Einrichtungen“
Plan Nr. 05

6. Oberdambach, KG St. Christophen, Grundstück Nr. 617 (T):
Umwidmung von „Grünland-Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ in „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“
Plan Nr. 08

7. Rothenbuch, KG St. Christophen, Grundstück Nr. 1930 (T):
Umwidmung von „Grünland-Land- und Forstwirtschaft“ in „Verkehrsfläche öffentlich“
Plan Nr. 11

8. Diverse geringfügige Änderungsmaßnahmen bzw. Korrekturen innerhalb des Gemeindegebietes aufgrund erfolgter Grundteilungen bzw. Aktualisierungen der Digitalen Katastermappe, erfolgter Grundabtretungen (Übernahme von Grundflächen in das öffentliche Gut) bei gleichzeitigem Erfordernis der Abänderung der Widmungsgrenzen in Teilbereichen von Grundstücken, welche widmungsgemäß adaptiert werden sollen und somit eine nutzungsspezifische Abstimmung von Widmungs- und Grundstücksgrenzen erfolgen soll.
Plan Nr. 01 bis Plan Nr. 11

Änderung des Entwicklungskonzeptes:

9. KG Ollersbach, diverse Grundstücke: Kleinräumige Abrundung einer „Grenze der künftigen Siedlungsentwicklung“, Streichen eines Bereiches zur „Erhaltung und Aufwertung bestehender innerstädtischer Grünflächen“ (Plan E01)

(T) = Teilfläche

II. Öffentliche Auflage und Stellungnahmen

Die allgemeine Einsichtnahme des Entwurfes der 13. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes erfolgte in der Zeit vom 10.09.2018 bis 22.10.2018. Innerhalb dieser Frist einlangende Stellungnahmen sind gemäß § 24 Abs. 9 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 idGF bei der endgültigen Beschlussfassung in Erwägung zu ziehen.

Folgende Stellungnahmen wurden abgegeben (Anlage 2 zu diesem TOP):

Stellungnahme von Gertraud Bauer-Fitz vom 21.10.2018 zum Umwidmungspunkt 5 (Hainfelder Straße, KG Haag)

Stellungnahme von von Mag. Andrea und Mag. Robert Berger, vertreten durch Rechtsanwaltskanzlei Mag. Peter Michael Wolf, 2340 Mödling, Bahnhofplatz 6, vom 22.10.2018 zum Umwidmungspunkt 4 (Höhenstraße, KG Großweinberg)

Stellungnahme von Wilhelm und Christine Schirmer vom 11.09.2018 sowie vom 08.10.2018 zum Umwidmungspunkt 5 (Hainfelder Straße, KG Haag)

Stellungnahme von Franz Schmittutz vom 13.09.2018 zum Umwidmungspunkt 5 (Hainfelder Straße, KG Haag)

Stellungnahme Zellhofer vom 10.10.2018 zum Umwidmungspunkt 2 (Galengasse Tennisplatz, KG Ollersbach)

Zu diesen Stellungnahmen liegt eine raumordnungsfachliche Beurteilung vom Raumplaner DI Hameter wie folgt vor (Anlage 3 zu diesem TOP):



Stadtgemeinde Neulengbach

Kirchenplatz 82
A-3040 Neulengbach
Tel.: 02772-52105-0
www.neulengbach.gv.at

Bearbeitung der eingelangten Stellung- nahmen im Zuge der

13. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes

der Stadtgemeinde Neulengbach

GZ: 3040 07 01/18-OE

Bad Vöslau, im November 2018



raum und plan

raumplanung
landschaftsplanung
beratung

Dipl.-Ing. Josef Hameter

Ingenieurkonsulent für Raumplanung und Raumordnung
staatlich befugter und beeideter Ziviltechniker

Morenogasse 6/2, 2540 Bad Vöslau
Filiale: Am Flachhard 9, 2500 Baden

office@raumundplan.at
www.raumundplan.at
www.hameter.org

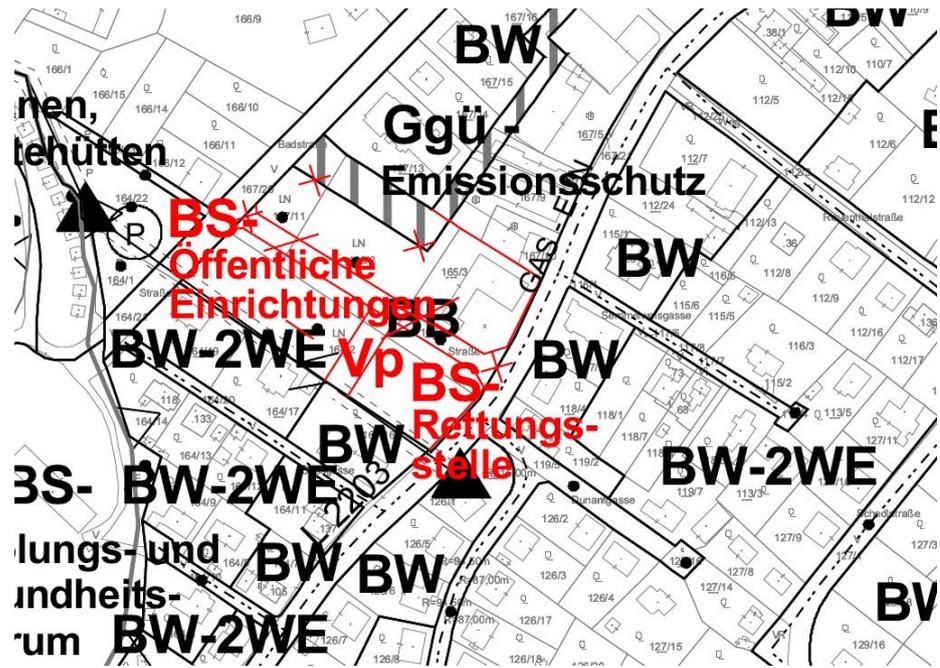
Wie vom Gesetzgeber vorgesehen ist der Entwurf zur Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Neulengbach durch sechs Wochen – von 10. September bis 22. Oktober 2018 - zur öffentlichen Einsichtnahme aufgelegt.

Zu diesen Entwürfen sind fristgerecht 5 Stellungnahmen eingelangt, welche gemäß §24 Abs. 9 und §25 Abs. 4 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 vom Gemeinderat zu behandeln sind.

Die eingelangten Stellungnahmen wurden von folgenden Parteien abgegeben:

Lfd. Nr.	Partei
1	Gertraud Bauer-Fitz Badstraße 267/1 3040 Neulengbach
2	Mag. Andrea und Mag. Robert Berger Höhenstraße 338 3040 Neulengbach vertreten durch: <i>Rechtsanwaltskanzlei Mag. Peter Michael Wolf</i> <i>Bahnhofplatz 6</i> <i>2340 Mödling</i>
3	Wilhelm und Christine Schirmer Badstraße 267/3 3040 Neulengbach
4	Franz Schmittutz Badstraße 267/2 3040 Neulengbach
5	Ing. Herbert Zellhofer Feldgasse 7 3061 Ollersbach

Übersicht



KG

Haag

Parzelle(n)

164/2, 165/2, 165/3, 165/4 und 167/11

Adresse

Hainfelderstraße

Kurzfassung

Die angegebenen Parteien ersuchen um Erhaltung des Grünstreifens (Gebüsch), welcher an die Reihenhäuser grenzt. Weiters wird darum ersucht die Dienstbarkeit (Zufahrtmöglichkeit über die „Badwiese“ zu den Reihenhäusergärten) weiterhin aufrechtzuerhalten

Vorschlag

Keine Berücksichtigung

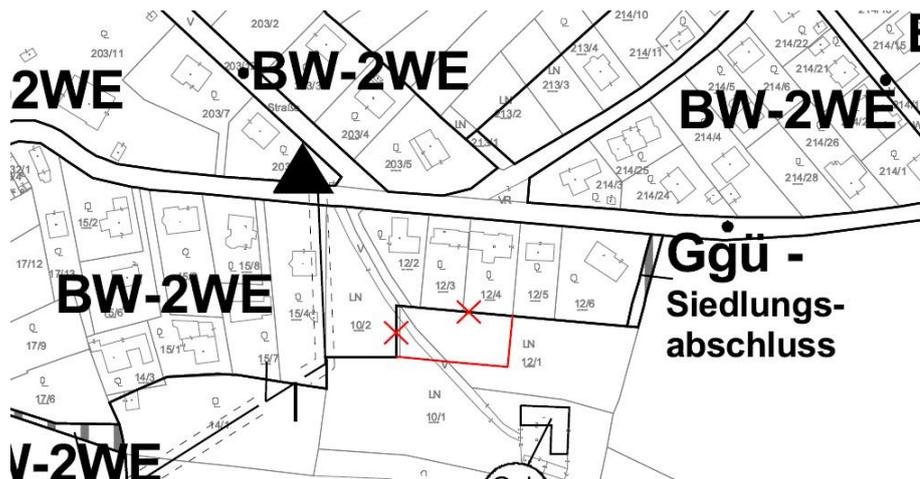
Begründung

Der eingelangten Stellungnahme ist entgegenzuhalten, dass es sich bei der o.a. Zufahrtmöglichkeit um eine in der Natur bereits bestehende Straße handelt, welche als solche auch widmungsmäßig abgesichert werden soll. Dies liegt insofern im absoluten öffentlichen Interesse, da es sich um eine bereits bestehende Straße handelt, welche als wichtige innerörtliche Verkehrsverbindung erhalten werden und längerfristig auf die gesetzlich vorgesehene Mindestbreite ausgebaut werden soll.

Hinsichtlich der angesprochenen Erhaltung der bestehenden Grünelemente ist anzumerken, dass es im Sinne eines funktionstauglichen Immissionssschutzes als sinnvoll erachtet wird, bestehende Begrünungen dauerhaft zu erhalten. Es ist jedoch anzumerken, dass die Widmung von „Bauland-Sondergebiet“ keine unmittelbaren Auswirkungen auf den tatsächlichen Erhalt bestehender Grünelemente hat, da Widmungsmaßnahmen in erster Linie auf geplante Nutzungen abzielen.

Aus raumordnungsfachlicher Sichtweise kann eine Berücksichtigung des eingebrachten Ansuchens demnach nicht empfohlen werden.

Übersicht



KG Großweinsberg

Parzelle(n) 10/1, 10/2 und 12/1

Adresse Höhenstraße

Kurzfassung

O.a. durch den Rechtsbeistand vertretene Parteien sprechen sich gegen eine Umwidmung von Teilbereichen der Gst. 10/1, 10/2 und 12/1 von „Grünland- Land- und Forstwirtschaft“ in „Bauland-Wohngebiet“ mit dem Zusatz „maximal zwei Wohneinheiten“ aus. Dies ist darin begründet, da sich die derzeitige Wohnbebauung nördlich und südlich der Höhenstraße konzentriert. Des Weiteren wird angemerkt, dass die geplante Umwidmung außerhalb der für Baulandentwicklung vorgesehenen Zone des Entwicklungskonzeptes liegt und die Erschließung des künftigen Wohnbaulandes nur über eine Fahnenzufahrt möglich ist.

Zusätzlich wird angemerkt, dass das neue Grundstück innerhalb des Landschaftsschutzgebietes zum Liegen kommt, was der Umwidmung entgegensteht.

Vorschlag **Keine Berücksichtigung**

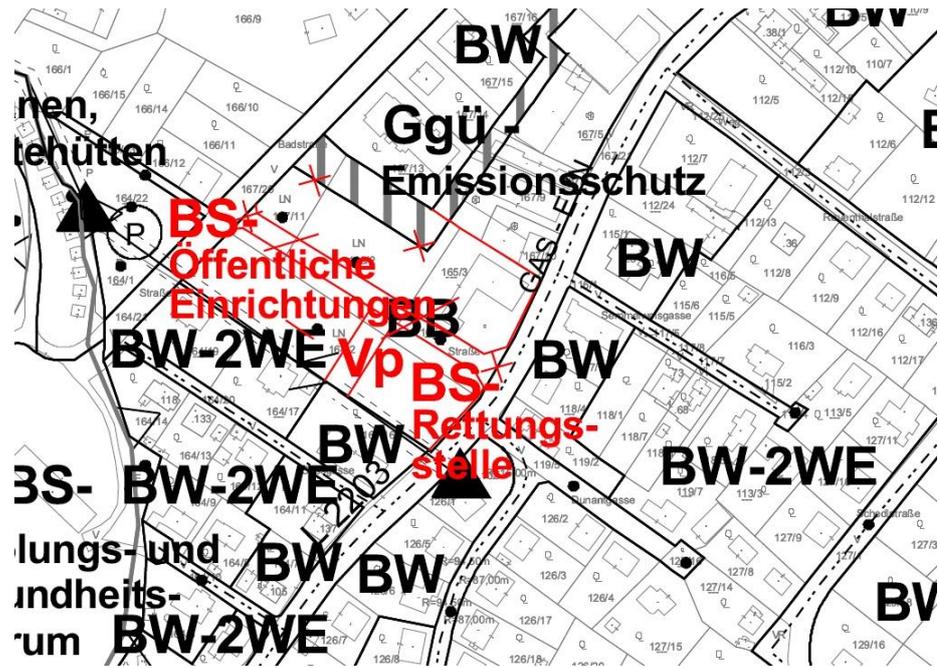
Begründung

Entgegen des Einspruches der durch den Rechtsbeistand vertretenen o.a. Parteien ist festzuhalten, dass die geplante Umwidmung im dafür vorgesehenen Bereich innerhalb einer „Grenze der zukünftigen Siedlungsentwicklung“ zum Liegen kommt und daher durchaus den Zielen des rechtsgültigen Örtlichen Entwicklungskonzeptes entspricht.

Hinsichtlich des Einwandes betreffend die Lage des umzuwiddmenden Bereiches innerhalb des „Landschaftsschutzgebietes Wienerwald“ ist anzumerken, dass gemäß §8 Abs. 2 des Niederösterreichischen Naturschutzgesetzes i.d.g.F im Zuge geplanter Umwidmungen Gutachten eines Naturschutzfachverständigen zur Auswirkung auf die in §8 Abs. 4 NÖ NSChG genannten Schutzgüter, sowie eine Stellungnahme der Niederösterreichischen Umweltschutzbehörde einzuholen ist. Durch die Einbindung und Berücksichtigung des Naturschutzes im gegenständlichen Verfahren ist dadurch per se kein Widerspruch zu geltenden gesetzlichen Bestimmungen auszumachen.

Aus raumordnungsfachlicher Sichtweise kann eine Berücksichtigung des eingebrachten Ansuchens demnach nicht empfohlen werden.

Übersicht



KG

Haag

Parzelle(n)

164/2, 165/2, 165/3, 165/4 und 167/11

Adresse

Hainfelderstraße

Kurzfassung

O.a. Partei spricht sich gegen eine Umwidmung der beiden Parzellen 165/2 und 167/11 von „Grünland-Grüngürtel“ in „Bauland-Sondergebiet-Öffentliche Einrichtungen“ aus. Dies ist darin begründet, dass bei der derzeitigen Nutzung der Fläche als Abstellfläche der PKW's der Grünstreifen erforderlich ist, um den Lärm und die Emissionen einzuschränken. Des Weiteren wird auch angemerkt, dass im Falle der geplanten Umwidmung in „Bauland-Sondergebiet-Öffentliche Einrichtungen“ der Erhalt des Grünstreifens zwischen den angeführten Grundstücken und der Reihenhaussiedlung zum Schutz der Nachbarn erforderlich ist.

Vorschlag

Keine Berücksichtigung

Begründung

Der eingelangten Stellungnahme ist entgegenzuhalten, dass die o.a. Parzellen derzeit bereits als „Bauland-Betriebsgebiet“ gewidmet sind und auf „Bauland-Sondergebiet“ umgewidmet werden sollen.

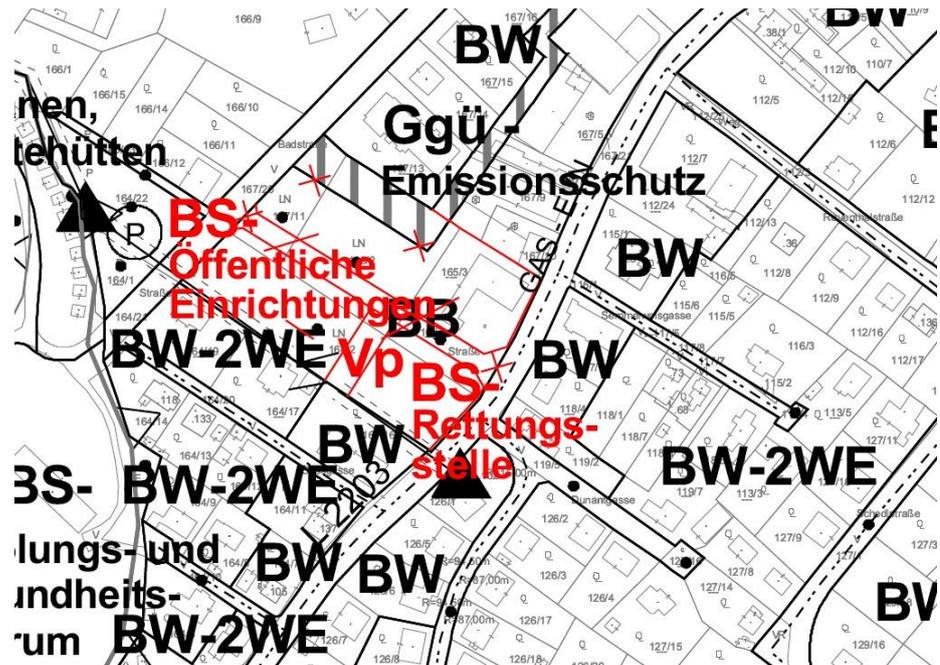
Zur angesprochenen Beeinträchtigung der Nachbargrundstücke durch Lärm und Emissionen ist durch die Umwidmung von „Bauland-Betriebsgebiet“ in „Bauland-Sondergebiet“ von keiner Verschlechterung auszugehen. Dies ist auch dadurch begründet, da bei der widmungsmäßigen Nutzung innerhalb der bestehenden Widmung „Bauland-Betriebsgebiet“ auch deutlich höhere Lärm- und Emissionsobergrenzen gelten als bei der nunmehr geplanten Widmung „Bauland-Sondergebiet“.

Hinsichtlich der angesprochenen Erhaltung der bestehenden Grünelemente ist anzumerken, dass es im Sinne eines funktionstauglichen Immissionsschutzes als sinnvoll erachtet wird, bestehende Begrünungen dauerhaft zu erhalten. Es ist jedoch anzumerken, dass die Widmung von „Bauland-Sondergebiet“ keine unmittelbaren Auswirkungen auf den Erhalt bestehender Grünelemente hat, da Widmungsmaß-

nahmen in erster Linie auf geplante Nutzungen abzielen.

Aus raumordnungsfachlicher Sichtweise kann eine Berücksichtigung des eingebrachten Ansuchens demnach nicht empfohlen werden.

Übersicht



KG

Haag

Parzelle(n)

164/2; 165/2; 165/3; 165/4 und 167/11

Adresse

Hainfelderstraße

Kurzfassung

O.a. Partei spricht sich gegen eine Umwidmung der Parzellen aus und gibt als derzeitige Nutzung der Fläche an, dass diese als Parkmöglichkeit der Badegäste und der Kabanenbewohner dient. Der Platz wird auch überwiegend für andere Aktivitäten genutzt wie 1-2 Mal pro Jahr für den Zirkus oder auch für die Verkehrserziehung. Des Weiteren wird angemerkt, dass das Areal oftmals von Überflutungen betroffen ist, wobei Bedenken hinsichtlich des Wasserabflusses geäußert werden.

Die o.a Partei spricht sich zusätzlich für einen Erhalt der Gebüsch-Reihe ins Erholungsbad Neulengbach aus.

Vorschlag

Keine Berücksichtigung

Begründung

Der eingelangten Stellungnahme ist entgegen zu halten, dass es sich bei den angesprochenen Nutzungen der Fläche (durch den Zirkus oder zur Verkehrserziehung) um temporäre Nutzungen einer Baulandreserve handelt. Dies sind lediglich vorübergehende Nutzungen der Flächen, auf welchen die für die Fläche vorgesehenen Nutzungen als Bauland noch nicht stattgefunden haben bzw. umgesetzt worden sind.

Hinsichtlich der geäußerten Bedenken des Wasserabflusses ist anzumerken, dass das Areal innerhalb des geschlossenen Ortsgebietes und außerhalb von hochwassergefährdeten Gebieten zum Liegen kommt und keine relevanten Auffälligkeiten der Hangwässer zu vermerken sind.

Aus raumordnungsfachlicher Sichtweise kann eine Berücksichtigung des eingebrachten Ansuchens demnach nicht empfohlen werden.

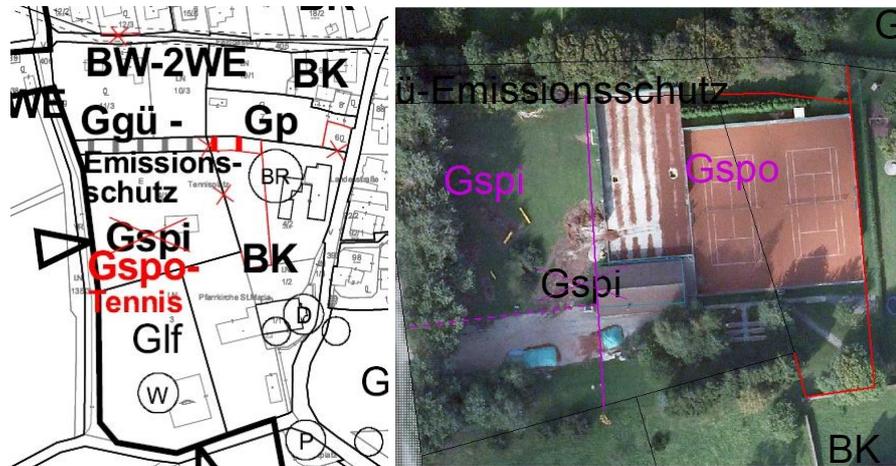
5.

Ing. Herbert Zellhofer

Übersicht

vorher

nachher



KG

Ollersbach

Parzelle(n)

4/1 (T)

Adresse

Galengasse

Kurzfassung

O.a. Partei spricht sich gegen eine Umwidmung von Teilbereichen der Parzelle 4/1, KG Ollersbach von „Grünland-Spielplatz“ in „Grünland-Sportstätten“ mit der Festlegung Tennis aus. Dabei wird angemerkt, dass der derzeitige Spielplatz, welcher seit rd. 20 Jahren besteht weiterhin erhalten bleiben soll und zusätzliche Emissionen seitens des Tennisplatzes (Licht, Lärm) nicht geduldet werden können.

Vorschlag

Teilweise Berücksichtigung

Begründung

Den Argumenten des o.a. Einschreiters kann insofern gefolgt werden, als dass der bestehende Spielplatz für die Zielgruppen - Kinder und Jugendliche - langfristig widmungsgemäß gesichert werden soll.

An der vorgesehenen widnungsmäßigen Absicherung der bestehenden Tennisanlagen - drei Sandplätze und ein Vereinshaus - soll indes festgehalten werden.

Wie auch im Erläuterungsbericht zu gegenständlicher Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes ausgeführt, soll im Bereich der Tennisplätze des UTC Ollersbach die bestehende Widmung daher gemäß der realen Nutzungsgegebenheiten angepasst werden.

Aus raumordnungsfachlicher Sichtweise kann der eingebrachten Stellungnahme daher teilweise gefolgt werden.

III. Stellungnahmen des Amtes der NÖ Landesregierung

Von der Abt. RU2 wird folgendes Gutachten vom 07.12.2018 im Wege der Abt. RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung zum Entwurf des Örtlichen Raumordnungsprogrammes übermittelt (Anlage 4 zu diesem TOP):

RU2-O-414/148-2018

Zu: RU1-R-414/065-2018

Betrifft: Stadtgemeinde Neulengbach – Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms

Die Abteilung Bau- und Raumordnungsrecht hat mit Schreiben vom 10.09.2018 die Unterlagen zur Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms zur Begutachtung übermittelt. Die Änderungen wurden vom Ing. Kons. für Raumplanung und Raumordnung Dipl. Ing. Josef Hameter (Büro raum und plan) ausgearbeitet. Auf Grund der vorgelegten Unterlagen, des Lokalausweises und der mit Vertretern der Gemeinde geführten Besprechungen wird folgendes

GUTACHTEN

zum Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogramms abgegeben.

Allgemeines:

Die örtliche Situation, die geplanten Maßnahmen und die Begründung der einzelnen Änderungen sind im vorliegenden Bericht detailliert beschrieben und mit Fotos belegt, sodass von einer Wiederholung der Erläuterungen in diesem Gutachten Abstand genommen wird.

Die Themen Bevölkerungsentwicklung, Naturgefahren und Baulandbilanz wurden im Zuge des Änderungsverfahrens 2016 aktualisiert, da das Entwicklungskonzept und die damit verbundenen Planungsgrundlagen der Stadtgemeinde bereits aus dem Jahr 2003 stammen. Im Rahmen des gegenständlichen Umwidmungsverfahrens wurden die Ausführungen um die Themen Hangwässer, Geogene Gefahrenhinweise und Flächenbilanz ergänzt.

Betreffend die Risiken durch Hangrutschungen der ÄP 1.1. bis 1.5. wurde eine Stellungnahme der Landesbaudirektion – Geologischer Dienst eingeholt (siehe Aktenvermerk vom 7.11.2018, Teilnehmer Emma Bointner, Joachim Schweigl). Demnach ist vor der Umwidmung der ÄP 1.3. und 1.4. ein geologisches, geotechnisches Gutachten erforderlich, für die übrigen Änderungspunkte ist keine geologische Untersuchung notwendig. Betreffend die unter ÄP 1.1. geplante Ausweisung Geb RB 14 ist lediglich im Falle eines Um- oder Zubaus, welcher die Bodenpressung auf den Untergrund erhöht, ein geologisches, geotechnisches Gutachten einzuholen.

Änderung des örtlichen Raumordnungsprogramms:

Grünland:

1.1. Bereich der Parz. 583/2, KG Raipoltenbach (Schwertfegen):

Widmung Geb RB14 – Kleinpelletieranlage:

Wie aus dem Erläuterungsbericht hervorgeht, handelt es sich um eine ca. 490m² große baubehördlich bewilligte Maschinenhalle, die nun als Kleinpelletieranlage genutzt werden soll. Dafür ist die Widmung Geb mit der Nutzungseinschränkung Kleinpelletieranlage vorgesehen. Das Geb-Datenblatt und das Datum der Baubewilligung wurden nachgereicht (siehe Anlage). Wie aus der geologischen Stellungnahme hervorgeht, ist in Bezug auf den Bestand bzw. die Benützbarkeit des Gebäudes keine, aber im Falle eines Um- oder Zubaus, welcher die Bodenpressung auf den Untergrund erhöht, eine weitere Untersuchung erforderlich.

Diesbezüglich wird empfohlen, die Größe des Gebäudes **auf den Bestand einzuschränken** (oder auf die erforderliche geologische/geotechnische Prüfung bei Um- oder Zubauten im Flächenwidmungsplan hinzuweisen).

1.2. Bereich der Parz. 4/1 und 6, KG Ollersbach (Kirchenstraße):

Umwidmung von Gspi auf Gspo und Änderung der Abgrenzung des BK:

Es ist geplant, den Tennisplatz des UTC Ollersbach, der aus drei Sandplätzen und einem Vereinshaus besteht und derzeit als Gspi bzw. BK gewidmet ist, entsprechend der bestehenden Nutzung als Gspo-Tennis auszuweisen. Der Tennisplatz besteht schon seit Langem (er ist jedenfalls bereits im Luftbild 1995 zu erkennen).

Westlich der Tennisanlage befindet sich ein Spielplatz. Wie aus der Bearbeitung der eingelangten Stellungnahmen hervorgeht, soll der Spielplatz von der Umwidmung Gspo ausgenommen werden und in der Widmung Gspi verbleiben. Diese Maßnahme, die vom Entwurf des örtlichen Raumordnungsprogramm abweicht, entspricht der Planungsintention der Bestandssicherung der vorhandenen Nutzungssituation.

Im nördlichen Anschluss an den Tennisplatz befindet sich ein mit Bäumen und Hecken bestockter Streifen, der dem Bestand in der Natur entsprechend als Ggü-Emissionsschutz ausgewiesen wird.

Im Osten an den Tennisplatz schließt Bauland-Kerngebiet an; hier befindet sich der Kindergarten, auf dessen Areal eine abschirmende Heckenbepflanzung hergestellt worden ist. Eine Pufferzone in Form eines Grüngürtels zwischen den unterschiedlichen Nutzungsarten war bisher nicht vorhanden und ist aus Platzgründen auch derzeit nicht vorgesehen.

Die Widmung Gspo erfolgt zulasten der Widmung BK. Um eine geringfügige Erweiterung des Kindergartens zu ermöglichen, wird nordöstlich des Tennisplatzes eine ca. 200m² große Fläche, die sich im Besitz der Gemeinde befindet, von Gp auf BK umgewidmet. Bei der verbleibenden Widmung Grünland-Park im Ausmaß von ca. 2000m² handelt es sich um eine Privatfläche, die nicht als öffentlicher Park genutzt wird und offenbar auch für die Öffentlichkeit

nicht erreichbar ist. Wie der Bereich als Park genutzt werden kann, sollte seitens der Gemeinde zukünftig überprüft werden.

Bei der geplanten der Abgrenzung zwischen der Widmung Gspo (unter Beibehaltung der Widmung Gspi im Spielplatzbereich) und dem BK handelt es sich um eine Anpassung an den langjährigen Bestand der Nutzungsstruktur. Die Parz. 4/1, 4/2 und 6 befinden sich im Eigentum der Stadtgemeinde Neulengbach. Die langjährige Nutzung als Spiel-, Tennisplatz bzw. Kindergarten auf Gemeindegrund zeigt, dass dies der Planungswille der Gemeinde war, die Planungsabsicht wurde jedoch nicht in der Flächenwidmung und auch nicht im örtlichen Entwicklungskonzept entsprechend dokumentiert.

Die Adaptierung der Flächenwidmung anhand der vorhandenen Nutzung sowie die Einbeziehung der kleinen Parz. 6 in das Kerngebiet ist vom fachlichen Standpunkt der Raumordnung nachvollziehbar.

Zur bestmöglichen Nutzung der Flächen im Sinne einer vorausschauenden Gestaltung des Gemeindegebietes wird der Gemeinde empfohlen, die Entwicklungskonzeption, die 2003 erstellt und 2006 einer SUP unterzogen worden ist, generell zu überarbeiten.

1.3. Bereich der Parz. 129/1, 129/5 u.a., KG Ollersbach (Friedhofgasse):

Änderung der Abgrenzung des BW („Baulandtausch“)

Dazu hat Gemeinde mitgeteilt, dass dieser Änderungspunkt auf Grund einiger Vorfragen, die noch zu klären sind, zurückgestellt wird.

1.4. Bereich der Parz. 10/1, 10/2 und 12/1, KG Großweinberg (Höhenstraße):

Abrundung des Wohnbaulandes:

Es ist vorgesehen, das BW südlich der Höhenstraße um einen Bauplatz auf der Parz. 12/1 zu erweitern. Es handelt sich um eine Fahnenparzelle, die durch die Höhenstraße erschlossen ist.

Es entsteht daher kein zusätzlicher Erschließungsaufwand für die Gemeinde, sodass die Einbeziehung der Fläche in das Bauland eine Abrundung des Siedlungsgebietes darstellt. Die geplante Baulandtiefe wurde mit der Abgrenzung des im Westen angrenzenden BW abgestimmt. Auch der Zusatz „maximal 2 Wohneinheiten“ stellt eine Anpassung auf die Festlegung im Umgebungsbereich dar.

Der Bereich befindet sich innerhalb der im Osten festgelegten Grenze der künftigen Siedlungsentwicklung gemäß Entwicklungskonzept der Gemeinde.

Die geplante Abrundung des Siedlungsgebietes steht somit grundsätzlich im Einklang mit den Intentionen des örtlichen Entwicklungskonzeptes und würde zu einer wirtschaftlicheren Ausnützung der vorhandenen Infrastruktur führen.

Vor einer Umwidmung ist jedoch die Baulandeignung zu prüfen: Laut beiliegendem Aktenvermerk ist dafür ein **geologisches, geotechnisches Gutachten erforderlich**.

1.5. Bereich der Parz. 164/2, 165/2, u.a., KG Haag (Hainfelder Straße):

Umwidmung von BB bzw. Ggü-Emissionsschutz auf BS-öffentliche Einrichtungen bzw. Rettungsstelle:

Es ist geplant, in jenem Abschnitt der Hainfelder Straße, der dichtere Bebauungsstrukturen aufweist, das als BB inklusive Ggü-Emissionsschutz gewidmete Areal, das nahezu allseits von BW umschlossen ist, als BS-Rettungsstelle bzw. BS-öffentliche Einrichtungen auszuweisen.

In dem Bereich befinden sich die Bezirksstelle des Roten Kreuzes Neulengbach, Parkplätze und unbebaute Flächen.

Geplant ist die Neuerrichtung der nicht mehr zeitgemäßen Rettungsstelle samt zugehöriger infrastruktureller Einrichtungen.

Die übrige, ca. 7.300m² große Fläche, die sich im Besitz der Gemeinde befindet, soll auf Grund der Lagegunst und der Verfügbarkeit für die Ansiedlung ergänzender öffentlicher Einrichtungen freigehalten werden.

Aus Sicht der Raumordnung ist die gegenständlichen Fläche an der Hainfelder Straße für die geplante Rettungsstelle geeignet.

Bei Überprüfung der Änderung wurden keine Tatsachen festgestellt, die den verbindlichen Vorgaben des NÖ Raumordnungsgesetzes stehen.

1.6. Bereich der Parz. 617, KG St. Christophen (Oberdambach 11):

Löschung der Widmung Geb SC 7:

Da das Gebäude geschliffen worden ist, wird die Widmung Geb SC7 aus dem Flächenwidmungsplan gelöscht.

1.7. Bereich der Parz. 1930, KG St. Christophen (Rothenbucherhöhe 11 und 12):

Umwidmung von Glf auf Vö:

Die Fläche befindet sich im öffentlichen Gut und wird dementsprechend genutzt.

Die Umwidmung erfolgt als Anpassung an den Kataster und den Bestand in der Natur.

1.8. Bereiche innerhalb des gesamten Gemeindegebietes:

Es handelt sich um Anpassungen des Flächenwidmungsplans an erfolgte Grundabtretungen, an Grundteilungen und an Aktualisierungen der digitalen Katastermappe sowie um eine Korrektur der Lage des Geb SC 15:

Bei Überprüfung der Adaptierungen des Flächenwidmungsplans wurden keine Tatsachen festgestellt, die den fachlichen Vorgaben des NÖ Raumordnungsgesetzes widersprechen.

Änderung der Darstellung im Entwicklungskonzept:

1.9. KG Ollersbach;

Die geringfügige Änderung des Entwicklungskonzepts stellt eine Übernahme der unter ÄP 1.2. und 1.3. beschriebenen Änderungen der Widmungsabgrenzungen dar. Bei Realisierung der Widmungsänderungen bestehen keine fachlichen Bedenken gegen die „Nachführung“ des aktuellen Planungsstands dar.

Dipl.-Ing. C i k l
Sachverständige für Raumordnung
und Raumplanung
elektronisch unterfertigt
7.12.2018

Von der Abt. BD1 – Naturschutz wird folgendes Gutachten vom 04. 10.2018 im Wege der Abt. RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung zum Entwurf des Örtlichen Raumordnungsprogrammes übermittelt (Anlage 5 zu diesem TOP):

BD1-N-8414/025-2018

Zu: RU1-R-414/065-2018

Stadtgemeinde Neulengbach 13. Änderung des örtlichen Raumordnungsprogrammes GZ
3040007/01/18-OE

Die Stadtgemeinde Neulengbach beabsichtigt mehrere Änderungen an ihrem örtl. ROP vorzunehmen. Einer dieser Punkte betrifft auch das örtl. Entwicklungskonzept im Bereich der KG Ollersbach. Die Prüfung der Unterlagen, ergänzt durch einen Lokalsugenschein ergaben, dass zu berücksichtigende Fachaspekte des Naturschutzes durch die Änderungen nicht wesentlich berührt werden. Zwar gibt es in zwei Fällen Überlagerungen des Landschaftsschutzgebietes Wienerwald, die Änderungen können aber auf Grund ihrer geringfügigen Charakteristik nicht zu erheblichen Beeinträchtigungen der im § 8 NSchG definierten Schutzgüter führen. Es handelt sich dabei um eine innerörtliche Ausweisung von Baulandsondergebiet zum Ausbau der Rot-Kreuz-Stelle zulasten eines Grüngürtels-Emissionsschutz bzw. von Bauland-Betriebsgebiet sowie um eine eringfügige Anpassung der Baulandabgrenzungen im Bereich

der Höhenstraße an die südliche Baulandgrenze sowie an die Grundstücksstruktur. Es werden weder ökologisch relevante Situationen noch besondere Expositionslagen beansprucht. Somit kann mitgeteilt werden, dass aus Sicht des Fachbereichs Naturschutz kein Einwand gegen eine Nichtversagung des Änderungsvorhabens der Stadtgemeinde Neulengbach zu erheben ist.

Ergeht an:

1. NÖ Umweltschutzbehörde, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
mit dem Ersuchen um Kenntnisnahme

Dr. Haas
Amtssachverständiger für Naturschutz

IV. Verordnung

Gemäß § 24 sowie § 25 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBL.Nr. 3/2015 idgF obliegt die Erlassung der Verordnung über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes dem Gemeinderat.

Aufgrund des im Wege der Abt. RU1 des Amtes der NÖ Landesregierung übermittelten Gutachtens der Abt. RU2 wurde aus raumordnungsrechtlicher Sicht folgendes festgestellt:

Umwidmungspunkt 1: Es wird empfohlen die Größe des Gebäudes auf den Bestand einzuschränken.

Umwidmungspunkt 2: Der bestehende Spielplatz sollte von der Umwidmung Gspo („Grünland-Sportstätten“) ausgenommen werden und in der Widmung Gspi („Grünland-Spielplatz“) verbleiben.

Umwidmungspunkt 3: Aufgrund von Vorfragen ist dieser Änderungspunkt zurückzustellen.

Umwidmungspunkt 4: Zur Prüfung der Baulandeignung ist ein geologisches, geotechnisches Gutachten erforderlich.

Gegenüber dem Auflagenentwurf des 13. Änderungsverfahrens ergeben sich daher folgende Änderungen (geänderte Pläne Anlage 6 zu diesem TOP):

Ad Umwidmungspunkt 1: Die Größe des Gebäudes wird auf die bebaute Fläche des Bestandes eingeschränkt und die beabsichtigte Widmung „Grünland-Erhaltenswertes Gebäude im Grünland“ mit der Zusatzbezeichnung „Kleinpelletieranlage“ mit dem Zusatz „490 m² ergänzt – (geänderter Plan Nr. 01: Anlage 6 zu diesem TOP).

Ad Umwidmungspunkt 2: Der bestehende Spielplatz wird in der Widmung „Grünland-Spielplatz“ belassen. Damit wurde auch der Stellungnahme Zellhofer entsprochen - (geänderter Plan Nr. 02: Anlage 6 zu diesem TOP).

Ad Umwidmungspunkt 3: Dieser Umwidmungspunkt wird gegenüber dem Auflagenentwurf aus dem 13. Änderungsverfahren ausgeschieden - (geänderter Plan Nr. 02: Anlage 6 zu diesem TOP).

Ad Umwidmungspunkt 4: zur Frage, ob gegenständlicher Bereich gemäß § 15 Abs. 3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 idgF geeignet ist, als Bauland gewidmet zu werden, Vom

Grundeigentümer wurde ein geotechnisches Gutachten, erstellt von 3P Geotechnik ZT GmbH, 1120 Wien, Eichenstraße 20, vom 01.02.2019, (Anlage 7 zu diesem TOP) bei der Stadtgemeinde Neulengbach am 11.02.2019 vorgelegt. Dieses Gutachten wurde an das Amt der NÖ Landesregierung übermittelt. Dazu wurde von Dr. Joachim Schweigl vom Amt der NÖ Landesregierung/BD1-G mit Email vom 25.02.2019 mitgeteilt, dass eine Umwidmung aus fachlicher Sicht abzulehnen ist. Von Frau DI Cikli wurde am 26.02.2019 telefonisch bestätigt, dass dieser Bereich aufgrund des vorliegenden Gutachtens nicht zur Baulandwidmung geeignet ist. Dieser Umwidmungspunkt wird daher gegenüber dem Auflagenentwurf aus dem 13. Änderungsverfahren ausgeschieden - (geänderter Plan Nr. 03: Anlage 6 zu diesem TOP).

Ad Umwidmungspunkt 9: Da der Umwidmungspunkt 3 aus dem Verfahren ausgeschieden wird, entfällt daher auch gegenüber dem Auflagenentwurf des Entwicklungskonzeptes folgendes: „Kleinräumige Abrundung einer Grenze der künftigen Siedlungsentwicklung“ – (geänderter Plan Nr. E01: Anlage 6 zu diesem TOP).

Es wäre daher beiliegende Verordnung AZ 64/2018 (Anlage 8 zu diesem TOP) zu beschließen.

Vorberatung: Die 13. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde in den Sitzungen des Ausschusses für „Raumordnung und Gemeindeentwicklung“ am 07.11.2017 und am 19.02.2019 behandelt. Die Ausscheidung des Umwidmungspunktes 4 hat sich erst nach der Sitzung vom 19.02.2019 ergeben. Der Grundsatzbeschluss zur Einleitung der 13. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 30.01.2018 gefasst.

Zuständigkeit: Gemäß den Bestimmungen des NÖ ROG sowie der NÖ GO ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Keine unmittelbare finanzielle Auswirkung

Anlagen:

STADTGEMEIN.



NEULENGBACH

Polit. Bezirk St. Pölten, Land Niederösterreich

A-3040 Neulengbach, Kirchenplatz 82, Postfach 6
Tel.: 02772/52105, Fax: DW 55, DVR: 0112623

AZ. 64/2018

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 14.05.2019
TOP nach Erörterung der eingegangenen Stellungnahmen nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Aufgrund des § 25 Abs. 1 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 idgF wird das Örtliche Raumordnungsprogramm der Stadtgemeinde Neulengbach in den Katastralgemeinden Almersberg, Großweinberg, Haag, Ollersbach, Raipoltenbach, St. Christophen, Tausendblum und Wolfersdorf dahingehend abgeändert, dass die auf den zugehörigen Plandarstellungen durch entsprechende Signatur dargestellten Änderungen des Örtlichen Entwick-

lungskonzeptes bzw. des Flächenwidmungsplanes festgelegt werden (13. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes).

§ 2

Die Plandarstellungen, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Neulengbach während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 3

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauffolgenden Kundmachung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Neulengbach, am 14.05.2019

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge nach Beratung über die vorliegenden Stellungnahmen und Gutachten die Verordnung AZ 64/2018 über die 13. Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes beschließen, wobei sich gegenüber dem Auflagenentwurf folgende Änderungen ergeben:

Umwidmungspunkt Nr. 1 – Plan Nr. 01 (Schwertfegen, KG Raipoltenbach):
Beschränkung der Widmung „Grünland-Erhaltenswertes Gebäude im Grünland – Kleinpelletieranlage“ auf 490 m².

Umwidmungspunkt Nr. 2 - Plan Nr. 02 (Galengasse, KG Ollersbach):
Belassung der Widmung „Grünland-Spielplatz“ für den Bereich des bestehenden Spielplatzes.

Der Umwidmungspunkt Nr. 3 - Plan Nr. 02 (Friedhofgasse, KG Ollersbach) sowie der Umwidmungspunkt Nr. 4 - Plan Nr. 03 (Höhenstraße, KG Großweinberg) werden aus dem 13. Änderungsverfahren ausgeschieden.

Ad Umwidmungspunkt 9: Da der Umwidmungspunkt 3 aus dem Verfahren ausgeschieden wird, entfällt daher auch gegenüber dem Auflagenentwurf des Entwicklungskonzeptes folgendes: „Kleinräumige Abrundung einer Grenze der künftigen Siedlungsentwicklung“.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Hinweis: GR Lang ist bei diesem TOP nicht anwesend.

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 5. Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. - Jahresabschluss zum 31.12.2018

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

Sachverhalt:

Auf Grund der Bestimmungen von § 68 (3) NÖ Gemeindeordnung muss bei Unternehmungen mit eigener Rechtspersönlichkeit, die unter beherrschendem Einfluss der Gemeinde stehen, vorgesehen sein, dass dem Gemeinderat einmal jährlich ein Bericht über die wirtschaftliche Situation und die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmung vorzulegen ist.

Zuletzt wurde der Gemeinderat durch die Berichterstattung über die Jahresrechnung zum 31.12.2017 der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. über die wirtschaftliche Situation informiert. Nachdem bei der Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss 2018 der Stadtgemeinde Neulengbach der Prüfbericht des Wirtschaftsprüfers noch nicht vorgelegen ist und somit über die Jahresrechnung nicht berichtet wurde, wird der Gemeinderat nun über die wirtschaftliche Situation der Unternehmung durch Vorlage der Jahresrechnung zum 31.12.2018 entsprechend informiert.

Aktiva	31.12.2018	31.12.2017	Passiva	31.12.2018	31.12.2017
	€	€		€	€
A. Anlagevermögen			A. Eigenkapital		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände			I. eingefordertes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
1. Software	1.522,92	2.007,45	gezeichnetes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
II. Sachanlagen			einbezahletes Stammkapital	35.000,00	35.000,00
1. Grundstücke und Bauten	2.711.698,90	2.783.418,45	II. Kapitalrücklagen		
davon Investitionen in fremde Gebäude	27.595,14	28.570,16	1. nicht gebundene	1.108.009,45	1.108.009,45
2. Maschinen	27.609,59	40.151,07	III. Bilanzgewinn	334.354,14	296.045,79
3. andere Anlagen, Betriebs- und Geschäftsausstattung	158.647,30	134.470,60	davon Gewinnvortrag	296.045,79	254.688,46
III. Finanzanlagen	2.897.955,79	2.958.040,12	1.477.363,59	1.439.055,24	
1. Anteile an verbundenen Unternehmen	35.000,00	35.000,00	B. Investitionszuschüsse	218.324,80	232.145,96
	2.934.478,71	2.995.047,57	C. Rückstellungen		
			1. sonstige Rückstellungen	80.846,33	73.293,15
B. Umlaufvermögen			D. Verbindlichkeiten		
I. Vorräte			1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1.251.552,44	1.301.567,47
1. Waren	887,52	941,85	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	1.552,44	1.567,47
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.250.000,00	1.300.000,00
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	23.923,08	40.162,95	2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	35.358,52	36.881,96
2. Forderungen gegenüber verbundenen Unternehmen	54.263,97	62.101,97	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	35.358,52	36.881,96
davon aus Lieferungen und Leistungen	54.263,97	62.101,97	3. Verbindlichkeiten gegenüber verbundenen Unternehmen	13.540,96	16.878,79
3. sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	1.694,18	3.298,58	davon aus Lieferungen und Leistungen	4.940,96	8.278,79
	79.881,23	105.563,50	davon sonstige	8.600,00	8.600,00
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	95.286,42	18.277,92	davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	13.540,96	16.878,79
	176.055,17	124.783,27	4. sonstige Verbindlichkeiten	51.976,96	39.218,09
C. Rechnungsabgrenzungsposten	18.429,72	19.209,82	davon aus Steuern	37.852,21	24.901,21
Summe Aktiva	3.128.963,60	3.139.040,66	davon im Rahmen der sozialen Sicherheit	13.493,27	13.573,72
			davon mit einer Restlaufzeit von bis zu einem Jahr	51.976,96	39.218,09
			1.352.428,88	1.394.546,31	
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	102.426,88	94.546,31
			davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr	1.250.000,00	1.300.000,00
			Summe Passiva	3.128.963,60	3.139.040,66

	2018 €	2017 €
1. Umsatzerlöse	1.126.633,84	1.063.235,98
2. sonstige betriebliche Erträge	49.808,48	41.820,71
3. Aufwendungen für Material und sonstige bezogene Herstellungsleistungen		
a) Materialaufwand	134.245,82	117.616,28
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	90.918,32	63.664,66
	225.164,14	181.280,94
4. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	442.941,28	430.337,73
b) soziale Aufwendungen	126.038,13	129.844,92
	568.979,41	560.182,65
5. Abschreibungen		
a) auf immaterielle Gegenstände des Anlagevermögens und Sachanlagen	155.960,14	160.345,22
6. sonstige betriebliche Aufwendungen	170.653,95	142.919,42
7. Zwischensumme aus Z 1 bis 6 (Betriebsergebnis)	55.684,68	60.328,46
8. sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	1.940,37	1.937,95
9. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	6.285,31	7.120,03
10. Zwischensumme aus Z 8 bis 9 (Finanzergebnis)	-4.344,94	-5.182,08
11. Ergebnis vor Steuern	51.339,74	55.146,38
12. Steuern vom Einkommen	13.031,39	13.787,05
13. Ergebnis nach Steuern	38.308,35	41.359,33
14. Jahresüberschuss	38.308,35	41.359,33
15. Gewinnvortrag aus dem Vorjahr	296.045,79	254.686,46
16. Bilanzgewinn	334.354,14	296.045,79

1. Bericht über den Geschäftsverlauf und die wirtschaftliche Lage

a. Erläuterungen über die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen

Die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. ist ein 100 %-iges Tochterunternehmen der Stadtgemeinde Neulengbach. Die Geschäftstätigkeit umfasst das Baumeistergewerbe mit den Schwerpunkten auf Planung und Projektentwicklung, das Handelsgewerbe und den Betrieb des Neulengbacher Freibades.

Auf Grund der Geschäftsentwicklung wurde zur klaren Trennung zwischen Aufträgen von der Mutter Stadtgemeinde Neulengbach und Dritten die NK Kommunal.Projekt GmbH gegründet. Dieses Unternehmen, das im 100 %-igen Eigentum der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. steht, arbeitet seit Mai 2015 die Aufträge von Dritten ab.

Der Schwerpunkt des Unternehmens liegt in der Projektumsetzung von Hoch- und Tiefbaumaßnahmen der Stadtgemeinde Neulengbach zu fremdüblichen Preisen. Der Schwerpunkt der Aufträge lag in der Sanierung des Volksschulgebäudes und des Wohngebäudes Wiener Straße 201, in der Erstellung digitaler Daten für Leitungsnetze und Straßenausrüstungen, in der Sanierung von Gemeindestraßen und in der Umsetzung von Siedlungswasserbauten.

Das Angebot im Bereich der grafischen, geocodierten Leitungs- und Straßenraumeinrichtungsdaten wurde angepasst an den Bedarf der Stadtgemeinde Neulengbach weiter forciert.

Für die Vermögenserfassung der Stadtgemeinde Neulengbach wurden die entsprechenden Daten für das Straßennetz und die Straßenbeleuchtungsanlage erfasst und bewertet.

Die wirtschaftlichen Rahmenbedingungen des Unternehmens haben sich durch die hohe Orientierung an die Bedürfnisse der Stadtgemeinde Neulengbach konstant gehalten.

Die organisatorischen Voraussetzungen für die Reduzierung auf Aufträge von Seiten der Mutter wurden bereits im Jahr 2015 getroffen.

b. Spezifische Fragen und Probleme des Geschäftszweiges

Jene Geschäftszweige, die das Unternehmen besetzt, haben im Jahr 2018 weder spezifische Fragen noch Probleme aufgeworfen.

c. Investitionsbereich

Im Jahr 2018 erfolgten geringe Investitionen in die unternehmensspezifische Software, in die Herstellung einer Toranlage beim Sportplatz Neulengbach, in den Austausch eines Firmenfahrzeuges, in eine neue Telefonanlage sowie in die Büromaschinenausstattung und den Einbau einer Klimaanlage.

Im Jahr 2018 wurde das Investitionsprogramm weiters auf Ankäufe zur Verbesserung der Attraktivität des Freibades orientiert.

d. Mitarbeiterstruktur

Insgesamt zeigt sich gegenüber dem Jahr 2017 ein sehr stabiles Bild an der Anzahl der Arbeitnehmer. Die Anzahl wurde von 8,60 auf 8,50 reduziert.

e. Wichtige Ereignisse während des Geschäftsjahres

Im Geschäftsjahr wurde die Geschäftstätigkeit ausschließlich auf die Aufträge der Mutter konzentriert. Freie Personalkapazitäten werden gegen Verrechnung marktüblicher Usancen der NK Kommunal.Projekt GmbH zur Verfügung gestellt.

2. Vorgänge von besonderer Bedeutung nach Schluss des Geschäftsjahres

Nach Schluss des Geschäftsjahres gab es keine Vorgänge von besonderer Bedeutung.

3. Bericht über die voraussichtliche Entwicklung und die Risiken des Unternehmens**a. Volkswirtschaftliche Entwicklung**

Durch die weitestgehende Beschränkung der Auftraggeberstruktur auf die Stadtgemeinde Neulengbach kommt es hier zu einer Stabilisierung des Auftragsvolumens.

b. Wesentliche Risiken und Ungewissheiten

Die Auftraggeberstruktur schließt ein Ausfallrisiko aus.

4. Verwendung von Finanzinstrumenten

Die Finanzierung zur Errichtung des Bauhofes und des Altstoffsammelzentrums erfolgte durch ein Darlehen bei der Bawag PSK. Für dieses Darlehen hat die Stadtgemeinde Neulengbach die Haftung übernommen. Darüber hinaus hat das Land Niederösterreich dem Unternehmen ab dem Jahr 2013 auf die Dauer von fünfzehn Jahren einen Zinsenzuschuss für einen Darlehensteilbetrag von € 350.000,00 in Höhe des Zinsenaufwandes, maximal 3 %, gewährt.

Im Jahr 2013 erfolgte die erste Teilrückführung des Darlehens im Ausmaß von € 730.000,00. In den Jahren 2014 und 2015 wurden weitere Darlehensrückzahlungen in Höhe von jeweils € 50.000,00 realisiert. Im Jahr 2016 wurde weitere € 170.000,00 getilgt. Die Darlehenstilgung erfolgt im Jahr 2017 mit einem Betrag von € 100.000,00 und im Jahr 2018 mit einem Betrag von € 50.000,00. Dies erfolgte ohne Beeinträchtigung der Liquidität für das Unternehmen, da die erforderlichen Mittel kontinuierlich aufgebaut wurden. Weitere Finanzinstrumente wurden nicht in Anspruch genommen.

5. Kennzahlen gemäß Unternehmensreorganisationsgesetz (URG)

Ermittlung der Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

	2018 EUR	2017 EUR
Eigenkapital laut Bilanz	1.477.363,59	1.439.055,24
Gesamtkapital (§224 Abs. 3 UGB)	3.128.963,60	3.139.040,66
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- Investitionszuschüsse	-218.324,80	-232.145,96
= Gesamtkapital	<u>2.910.638,80</u>	<u>2.906.894,70</u>

Eigenmittelquote gemäß § 23 URG:

$\frac{\text{Eigenkapital} \times 100}{\text{Gesamtkapital}}$	=	50,76 %	49,50 %
---	---	----------------	----------------

Ermittlung der fiktiven Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

	2018 EUR	2017 EUR
Rückstellungen	80.846,33	73.293,15
+ Verbindlichkeiten	1.352.428,88	1.394.546,31
- sonstige Wertpapiere und Anteile	0,00	0,00
- von den Vorräten absetzbare Anzahlungen	0,00	0,00
- liquide Mittel	-95.286,42	-18.277,92
= effektives Fremdkapital	<u>1.337.988,79</u>	<u>1.449.561,54</u>
Ergebnis vor Steuern	51.339,74	55.146,38
- Steuern vom Einkommen	-13.031,39	-13.787,05
+ Abschreibungen auf das Anlagevermögen und Verluste aus dem Abgang von Anlagevermögen	158.990,78	160.595,75
- Zuschreibungen zum Anlagevermögen und Gewinne aus dem Abgang von Anlagevermögen	0,00	0,00
- Auflösung Investitionszuschüsse	-13.821,16	-13.821,16
+/- Veränderung langfristiger Rückstellungen	0,00	0,00
= Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit	<u>183.477,97</u>	<u>188.133,92</u>

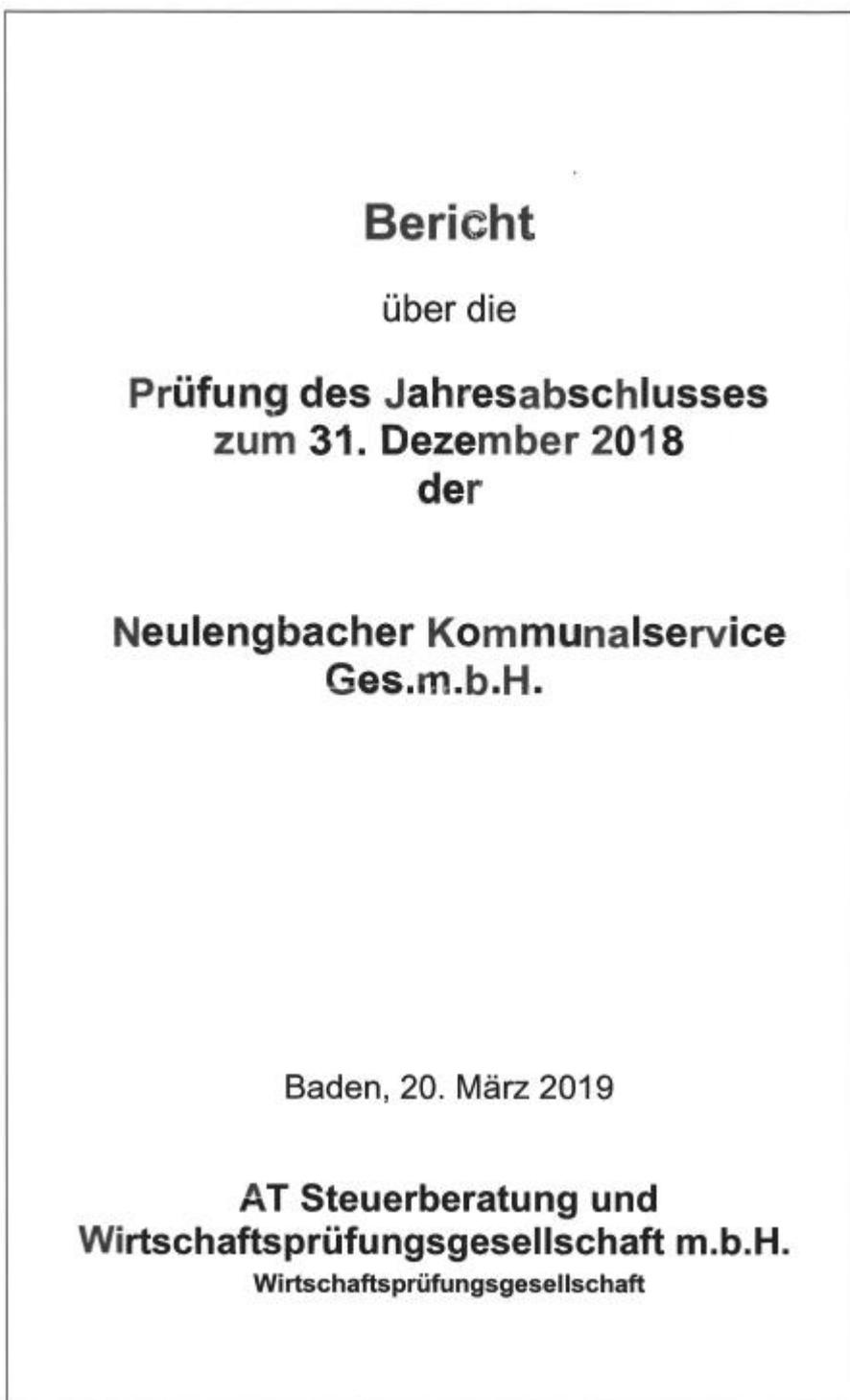
Fiktive Schuldentilgungsdauer gemäß § 24 URG:

$\frac{\text{(effektives) Fremdkapital}}{\text{Mittelüberschuss aus der Geschäftstätigkeit}}$	=	7,3 Jahre	7,7 Jahre
---	---	------------------	------------------

Nach § 22 des URG wird Reorganisationsbedarf vermutet, wenn die Eigenmittelquote weniger als 8 % und die fiktive Schuldentilgungsdauer mehr als 15 Jahre beträgt.

Aus diesem Ziffernwerk ist eindeutig ablesbar, dass die Gesellschaft erfolgreich und gewinnbringend arbeitet. Durch die operativen Tätigkeiten der Gesellschaft konnte der bis zum Jahr 2008 in Höhe von €163.809,55 aufgestaute Verlust zur Gänze eliminiert werden. Der Bilanzgewinn beträgt zehn Jahre nach Ausweitung der Geschäftsfelder der Gesellschaft zum 31.12.2018 nunmehr € 334.354,14.

Der Jahresabschluss zum 31. Dezember 2018 wurde im Sinne der Bestimmungen von § 68a (3) NÖ Gemeindeordnung von der AT Audit und Trust Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH, Baden, überprüft. Hierüber liegt folgender Bericht vor:



An die Mitglieder der Geschäftsführung der
Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H.
Umseerstraße 285
3040 Neulengbach

Wir haben die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 der

**Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H.,
Neulengbach,**

(im Folgenden auch kurz „Gesellschaft“ genannt)

abgeschlossen und erstatten über das Ergebnis der Prüfung den folgenden **Bericht**:

1. Prüfungsvertrag und Auftragsdurchführung

In der ordentlichen Generalversammlung vom 14.05.2018 der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H., Neulengbach, wurden wir zum Abschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2018 gewählt bzw. bestellt. Die Gesellschaft, vertreten durch die Geschäftsführung, schloss mit uns einen **Prüfungsvertrag**, den Jahresabschluss zum 31.12.2018 unter Einbeziehung der Buchführung und den Lagebericht gemäß den §§ 269 ff UGB sowie gemäß § 68a NÖ GO zu prüfen.

Bei der Gesellschaft handelt es sich um eine **kleine** Gesellschaft iSd § 221 UGB.

Bei der gegenständlichen Prüfung handelt es sich um eine **Pflichtprüfung** gemäß § 68a NÖ GO.

Diese **Prüfung erstreckte sich darauf**, ob bei der Erstellung des Jahresabschlusses und der Buchführung die gesetzlichen Vorschriften und die ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages beachtet wurden. Der Lagebericht ist darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen gemäß § 68a Abs. 2 NÖ GO aufgestellt wurde.

Bei unserer Prüfung beachteten wir die in Österreich geltenden **gesetzlichen Vorschriften** und die **berufsüblichen Grundsätze** ordnungsgemäßer Durchführung von Abschlussprüfungen. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing). Wir weisen darauf hin, dass die Abschlussprüfung mit hinreichender Sicherheit die Richtigkeit des Abschlusses gewährleisten soll. Eine absolute Sicherheit lässt sich nicht erreichen, weil jedem internen Kontrollsystem die Möglichkeit von Fehlern immanent ist und auf Grund der

stichprobengestützten Prüfung ein unvermeidbares Risiko besteht, dass wesentliche falsche Darstellungen im Jahresabschluss unentdeckt bleiben. Die Prüfung erstreckte sich nicht auf Bereiche, die üblicherweise den Gegenstand von Sonderprüfungen bilden.

Wir führten die Prüfung mit Unterbrechungen im **Zeitraum** von **Februar bis März 2019** in den Räumlichkeiten unserer Kanzlei durch. Die Prüfung wurde mit dem Datum dieses Berichtes materiell abgeschlossen.

Für die ordnungsgemäße Durchführung des Auftrages ist Herr Univ.-Doz. Mag. Dr. Robert Hofians, Wirtschaftsprüfer, als Geschäftsführer der AT Steuerberatung und Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H., **verantwortlich**.

Unsere **Verantwortlichkeit** und Haftung für nachgewiesene Vermögensschäden aufgrund von grober Fahrlässigkeit bei der Durchführung unserer Prüfungsarbeiten wird analog zu § 275 Abs 2 UGB mit 2 Millionen Euro begrenzt. Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Auftragsbedingungen für Abschlussprüfungen, die diesem Auftrag zugrunde liegen, ausgeschlossen. Die mit dem Auftraggeber vereinbarte und hier offen gelegte Beschränkung unserer Haftung gilt auch gegenüber jedem Dritten, der im Vertrauen auf unseren Bestätigungsvermerk über die von uns durchgeführte freiwillige Abschlussprüfung Handlungen setzt oder unterlässt.

2. Aufgliederung und Erläuterung von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses

Alle erforderlichen Aufgliederungen und Erläuterungen von wesentlichen Posten des Jahresabschlusses sind im Anhang des Jahresabschlusses und Lagebericht enthalten. Wir verweisen daher auf die entsprechenden Angaben der Geschäftsführung im Anhang des Jahresabschlusses und im Lagebericht.

3. Zusammenfassung des Prüfungsergebnisses

3.1. Feststellungen zur Gesetzmäßigkeit von Buchführung und Jahresabschluss und zum Lagebericht

Bei unseren Prüfungshandlungen stellten wir die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften ergänzenden Bestimmungen des Gesellschaftsvertrages und der Grundsätze ordnungsmäßiger **Buchführung** fest.

Im Rahmen unseres risiko- und kontrollorientierten Prüfungsansatzes haben wir – soweit wir dies für unsere Prüfungsaussage für notwendig erachteten – die internen Kontrollen in Teilbereichen des Rechnungslegungsprozesses in die Prüfung einbezogen.

Hinsichtlich der Gesetzmäßigkeit des **Jahresabschlusses** und des **Lageberichtes** verweisen wir auf unsere Ausführungen im Bestätigungsvermerk.

3.2. Erteilte Auskünfte

Die gesetzlichen Vertreter erteilten die von uns verlangten Aufklärungen und Nachweise. Eine von den gesetzlichen Vertretern unterfertigte Vollständigkeitserklärung haben wir zu unseren Akten genommen.

3.3. Stellungnahme zu Tatsachen nach § 273 Abs 2 und Abs 3 UGB (Ausübung der Redepflicht)

Bei Wahrnehmung unserer Aufgaben als Abschlussprüfer haben wir keine Tatsachen festgestellt, die den Bestand der geprüften Gesellschaft gefährden oder ihre Entwicklung wesentlich beeinträchtigen können oder die schwerwiegende Verstöße der gesetzlichen Vertreter oder von Arbeitnehmern gegen Gesetz oder Gesellschaftsvertrag erkennen lassen. Wesentliche Schwächen bei der internen Kontrolle des Rechnungslegungsprozesses sind uns nicht zur Kenntnis gelangt. Die Voraussetzungen für die Vermutung eines Reorganisationsbedarfs (§ 22 Abs 1 Z 1 URG) sind nicht gegeben.

4. Bestätigungsvermerk

Bericht zum Jahresabschluss

Prüfungsurteil

„Wir haben den beigefügten Jahresabschluss der

**Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H.,
Neulengbach,**

bestehend aus der Bilanz zum 31.12.2018, der Gewinn- und Verlustrechnung für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr und dem Anhang, geprüft.

Nach unserer Beurteilung entspricht der beigefügte Jahresabschluss den gesetzlichen Vorschriften und vermittelt ein möglichst getreues Bild der Vermögens- und Finanzlage zum 31.12.2018 sowie der Ertragslage der Gesellschaft für das an diesem Stichtag endende Geschäftsjahr in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen.

Grundlage für das Prüfungsurteil

Wir haben unsere Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung durchgeführt. Diese Grundsätze erfordern die Anwendung der International Standards on Auditing (ISA). Unsere Verantwortlichkeiten nach diesen Vorschriften und Standards sind im Abschnitt „Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses“ unseres Bestätigungsvermerks weitergehend beschrieben. Wir sind von der Gesellschaft unabhängig in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen und berufsrechtlichen Vorschriften und wir haben unsere sonstigen beruflichen Pflichten in Übereinstimmung mit diesen Anforderungen erfüllt. Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Unsere Verantwortlichkeit und Haftung ist analog zu § 275 Abs 2 UGB (Haftungsregelungen bei der Abschlussprüfung einer kleinen oder mittelgroßen Gesellschaft) gegenüber der Gesellschaft und auch gegenüber Dritten mit insgesamt 2 Millionen Euro begrenzt.

Verantwortlichkeiten der gesetzlichen Vertreter für den Jahresabschluss

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Jahresabschlusses und dafür, dass dieser in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des § 68a NÖ GO ein möglichst getreues Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft vermittelt. Ferner sind die gesetzlichen Vertreter verantwortlich für die internen Kontrollen, die sie als notwendig erachten, um die Aufstellung eines Jahresabschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist.

Bei der Aufstellung des Jahresabschlusses sind die gesetzlichen Vertreter dafür verantwortlich, die Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit zu beurteilen, Sachverhalte im Zusammenhang mit der Fortführung der Unternehmenstätigkeit - sofern einschlägig - anzugeben, sowie dafür, den Rechnungslegungsgrundsatz der Fortführung der Un-

ternehmenstätigkeit anzuwenden, es sei denn, die gesetzlichen Vertreter beabsichtigen, entweder die Gesellschaft zu liquidieren oder die Unternehmenstätigkeit einzustellen oder haben keine realistische Alternative dazu.

Verantwortlichkeiten des Abschlussprüfers für die Prüfung des Jahresabschlusses

Unsere Ziele sind, hinreichende Sicherheit darüber zu erlangen, ob der Jahresabschluss als Ganzes frei von wesentlichen - beabsichtigten oder unbeabsichtigten - falschen Darstellungen ist und einen Bestätigungsvermerk zu erteilen, der unser Prüfungsurteil beinhaltet. Hinreichende Sicherheit ist ein hohes Maß an Sicherheit, aber keine Garantie dafür, dass eine in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, durchgeführte Abschlussprüfung eine wesentliche falsche Darstellung, falls eine solche vorliegt, stets aufdeckt. Falsche Darstellungen können aus dolosen Handlungen oder Irrtümern resultieren und werden als wesentlich angesehen, wenn von ihnen einzeln oder insgesamt vernünftigerweise erwartet werden könnte, dass sie die auf der Grundlage dieses Jahresabschlusses getroffenen wirtschaftlichen Entscheidungen von Nutzern beeinflussen.

Als Teil einer Abschlussprüfung in Übereinstimmung mit den österreichischen Grundsätzen ordnungsmäßiger Abschlussprüfung, die die Anwendung der ISA erfordern, üben wir während der gesamten Abschlussprüfung pflichtgemäßes Ermessen aus und bewahren eine kritische Grundhaltung.

Darüber hinaus gilt:

- Wir identifizieren und beurteilen die Risiken wesentlicher - beabsichtigter oder unbeabsichtigter - falscher Darstellungen im Abschluss, planen Prüfungshandlungen als Reaktion auf diese Risiken, führen sie durch und erlangen Prüfungsnachweise, die ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen. Das Risiko, dass aus dolosen Handlungen resultierende wesentliche falsche Darstellungen nicht aufgedeckt werden, ist höher als ein aus Irrtümern resultierendes, da dolose Handlungen betrügerisches Zusammenwirken, Fälschungen, beabsichtigte Unvollständigkeiten, irreführende Darstellungen oder das Außerkraftsetzen interner Kontrollen beinhalten können.
- Wir gewinnen ein Verständnis von dem für die Abschlussprüfung relevanten internen Kontrollsystem, um Prüfungshandlungen zu planen, die unter den gegebenen Umständen angemessen sind, jedoch nicht mit dem Ziel, ein Prüfungsurteil zur Wirksamkeit des internen Kontrollsystems der Gesellschaft abzugeben.
- Wir beurteilen die Angemessenheit der von den gesetzlichen Vertretern angewandten Rechnungslegungsmethoden sowie die Vertretbarkeit der von den gesetzlichen Vertretern dargestellten geschätzten Werte in der Rechnungslegung und damit zusammenhängende Angaben.
- Wir ziehen Schlussfolgerungen über die Angemessenheit der Anwendung des Rechnungslegungsgrundsatzes der Fortführung der Unternehmenstätigkeit durch die gesetzlichen Vertreter sowie, auf der Grundlage der erlangten Prüfungsnachweise, ob eine wesentliche Unsicherheit im Zusammenhang mit Ereignissen oder Gegebenheiten besteht, die erhebliche Zweifel an der Fähigkeit der Gesellschaft zur Fortführung der Unternehmenstätigkeit aufwerfen kann. Falls wir die Schlussfolgerung ziehen, dass eine wesentliche Unsicherheit besteht, sind wir verpflichtet, in unserem Bestätigungsvermerk auf die dazugehörigen Angaben im Jahresabschluss aufmerksam zu machen oder, falls diese Angaben unangemessen sind, unser Prüfungsurteil zu modifizieren. Wir ziehen unsere Schlussfolgerungen auf der Grundlage der bis zum Datum unseres Bestätigungsvermerks erlangten Prüfungsnachweise. Zukünftige Ereignisse oder Gegebenheiten können jedoch die Abkehr der Gesellschaft von der Fortführung der Unternehmenstätigkeit zur Folge haben.

- Wir beurteilen die Gesamtdarstellung, den Aufbau und den Inhalt des Jahresabschlusses einschließlich der Angaben sowie ob der Jahresabschluss die zugrunde liegenden Geschäftsvorfälle und Ereignisse in einer Weise wiedergibt, dass ein möglichst getreues Bild erreicht wird.

Bericht zum Lagebericht

Der Lagebericht ist auf Grund der österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften darauf zu prüfen, ob er mit dem Jahresabschluss in Einklang steht und ob er nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt wurde.

Die gesetzlichen Vertreter sind verantwortlich für die Aufstellung des Lageberichts in Übereinstimmung mit den österreichischen unternehmensrechtlichen Vorschriften und den sondergesetzlichen Bestimmungen des § 68a NÖ GO.

Wir haben unsere Prüfung in Übereinstimmung mit den Berufsgrundsätzen zur Prüfung des Lageberichts durchgeführt.

Urteil

Nach unserer Beurteilung ist der Lagebericht nach den geltenden rechtlichen Anforderungen aufgestellt worden und steht in Einklang mit dem Jahresabschluss.

Erklärung

Angesichts der bei der Prüfung des Jahresabschlusses gewonnenen Erkenntnisse und des gewonnenen Verständnisses über die Gesellschaft und ihr Umfeld wurden wesentliche fehlerhafte Angaben im Lagebericht nicht festgestellt.

Baden, am 20. März 2019

**AT Steuerberatung und
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft m.b.H.**

Univ.-Doz. Mag. Dr. Robert Hofians
Wirtschaftsprüfer



Die Veröffentlichung oder Weitergabe des Jahresabschlusses mit unserem Bestätigungsvermerk darf nur in der von uns bestätigten Fassung erfolgen. Dieser Bestätigungsvermerk bezieht sich ausschließlich auf den deutschsprachigen und vollständigen Jahresabschluss samt Lagebericht. Für abweichende Fassungen sind die Vorschriften des § 281 Abs 2 UGB zu beachten.

Hinweis:

Die Jahresrechnung der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. zum 31.12.2018 wird auf Grund der Bestimmungen von § 83 (1) NÖ Gemeindeordnung gemeinsam mit dem Prüfbericht der AT Audit und Trust WP GmbH dem Rechnungsabschluss 2018 der Stadtgemeinde Neulengbach beigelegt

Vorberatungen:

Der Gegenstand wurde in Anwesenheit des Wirtschaftsprüfers am 29. März 2019 im Rahmen einer Besprechung erörtert, zu der die Fraktionsobleute und die Mitglieder des Prüfungsausschusses geladen waren.

Zuständig:

Die Angelegenheit ist gem. § 68 (3) NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat vorzulegen.

Finanzierung:

Die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. löst keine Budgetbindung bei der Stadtgemeinde Neulengbach aus.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle den Bericht über die wirtschaftliche Situation und die Entwicklung der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H. auf Grund des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 und den Bericht über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2018 zur Kenntnis nehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: DIR

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 6. Förderungsantrag B800044, BA 17 Inprugg und Almersberg

Berichterstatter: STR Mag. Dr. Raimund Heiss

Sachverhalt:

Mit Förderungsvertrag B800044 wurden von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus als Förderungsgeber, vertreten durch die Kommunalkredit Public Consulting GmbH, A-1092 Wien, Türkenstraße 9, Förderungsmittel für das Projekt „Abwasserbeseitigungsanlage – BA 17 Inprugg und Almersberg“ zugesichert, die auf Vorschlag der Kommission für die Angelegenheiten der Wasserwirtschaft vom 12.04.2019 von der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus mit Entscheidung vom 17.04.2019 gewährt wurde.

Zur Annahme des Förderungsvertrages ist die Annahmeerklärung mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 17.04.2019, Antragsnummer B800044 betreffend die Förderung „Abwasserbeseitigungsanlage – BA 17 Inprugg und Almersberg“, abzuschließen.

Der Förderungsvertrag hat folgende wesentliche Inhalte:

Antragsnummer:	B800044
Bezeichnung:	Abwasserbeseitigungsanlage – BA 17 Inprugg und Almersberg
Standort:	Neulengbach
Funktionsfähigkeitsfrist:	31.12.2018

vorläufige Förderungssatz:	11,00 %
förderungsfähige Investitionskosten:	€ 1.600.000,00
davon Investitionskosten Leitungsinformationssystem	€ 35.000,00
vorläufige Pauschale für das Leitungsinformationssystem:	€ 185.276,00

Der Förderungsvertrag und die entsprechenden Beilagen (Vertragsbedingungen, Rechnungsnachweis) liegen vor und bilden einen entsprechenden Bestandteil des Antrages.

Hinweis:

Die Angelegenheit wurde in keinem Ausschuss behandelt.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist dem Gemeinderat zur Entscheidung vorbehalten.

Finanzierung:

Berücksichtigung in den jeweiligen Voranschlägen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Annahme des Förderungsvertrages mit der Kommunalkredit Public Consulting GmbH vom 17.04.2019, Antragsnummer B800044, betreffend der Förderung für das Projekt „Abwasserbeseitigungsanlage – BA 17 Inprugg und Almersberg“ beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 7. Veranstaltungsreigen "50 Jahre Großgemeinde 20 Jahre Stadterhebung"

Berichterstatter: STR DI Ferdinand Klimka

Sachverhalt:

Im Jahr 2019 jährt sich zum 50. Mal der Jahrestag der Umsetzung der Gemeindestrukturreform mit der Anbindung der ehemaligen Gemeinden Inprugg und Markersdorf zu Neulengbach. Das Jahr 2019 ist auch Jubiläumsjahr des Landtagsbeschlusses zur Stadterhebung von Neulengbach. Der Beschluss im NÖ Landtag erfolgte am 19. Dezember 1999.

Diese historischen Ereignisse sollen Anlass für einen Veranstaltungsreigen im Oktober des heurigen Jahres sein. Dabei soll ein Bogen ausgehend von der damaligen Situation der dann eingemeindeten Gemeinden (Inprugg, Markersdorf, Ollersbach, St. Christophen, Raipoltenbach und Tausendblum) bis zur Stadterhebung gespannt werden. Es sollen dabei die damaligen Verhältnisse und die Entwicklungen in der neuen Großgemeinde in einem Zeitraffer präsentiert werden.

Folgende Aktivitäten sind geplant:

Ausstellung in der Aula des Rathauses – Eröffnung 17.10.2019, geöffnet ca. 1 Monat

Die Ausstellung soll die Zusammenlegung der Gemeinden dokumentieren

Anhand digitalisierter Katasterblätter und aktueller Luftbilder soll ein „Damals-Heute“ Vergleich sichtbar gemacht werden. Der Mehrwert der Zusammenlegung soll dargestellt werden. Zu jeder früheren Gemeinde wird eine Stele gestaltet. Jeder Ort ist eingeladen, aktiv an der Gestaltung der Stele der entsprechenden Ortschaft mitzuarbeiten.

Kurzfilm:

Für die Auftaktveranstaltung und auch als nachhaltiges Zeitdokument soll ein Film entstehen, der neben historischen Fakten auch anekdotische Begebenheiten, interessante Geschichten zu Gebäuden oder ortsansässiger Prominenter, Besuche von Persönlichkeiten oder auch Katastrophenfälle wie Feuer, Hochwasser... aus der Zeit der Zusammenlegung der Gemeinden und aus der Zeit der Stadterhebung dokumentieren soll.

Beispiele dazu:

- Greißlerei Faschingeder Inprugg – Fotos, Erinnerungen an Einkäufe
- Großbrand
- Geschichten von Briefträger, Leichenträger, Pfarrer...
- Alte Schmiede
- Frühere Wirtshäuser
- Hochwasser
- Alltagsbegebenheiten

Vorschlag für Ablauf der Festaktivitäten:

Fr, 18.10.2019	Eröffnung Ausstellung	Rathaus, Aula
	Festakt Einladung Chöre der Stadtgemeinde zur Mitgestaltung der Eröffnungsfeier Präsentation Kurzfilm Ansprachen	Lengbacher Saal
Sa, 19.10.2019 – Do, 24.10.2019	Jeder Tag bzw. Abend wird von einer anderen früheren Gemeinde gestaltet, in welcher Form wird den Ortschaften freigestellt	Ollersbach, Inprugg, Markersdorf, Tausendblum, St. Christophen, Raipoltenbach
Fr, 25.10.2019	Neulengbach präsentiert sich zum Abschluss, ev. mit einem Nachmittagsprogramm für Kinder	Neulengbach
	Jubiläumsball	Lengbachersaal

In den Vorbesprechungen haben sich bisher folgende Personen zur Mitarbeit bereit erklärt:
Dr. Hannes Ettlstofer, DI Günter Wagensommerer, Helmut Leohartsberger jun., Karl Satzinger, Beate Raabe-Schasching MA, Helmut Leonhartsberger sen., Josef Steigberger, Karl Isamberth, Christine Berger.

Für den Veranstaltungsreigen werden folgende Kosten erwartet:

Gegenstand	Ausgaben
historische Kataster-Urmappe	€ 600,00
Bewilligung für Drohnenflug	€ 300,00
Produktion und Grafik der Aufsteller	€ 7.000,00
Werbung (Plakate, Flyer)	€ 2.000,00
Ausstellungsvorbereitung und -begleitung	€ 3.000,00
div. Programmkostenbeiträge und Konsumationen	€ 7.100,00
	€ 20.000,00

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde dem Grunde nach in der Sitzung des Kulturausschusses am 24.4.2019 beraten.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist auf Grund der Bestimmungen von § 35 Zif. 20 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:

Die Bedeckung erfolgt aus dem Ansatz 5/381000-728012 des ao. Vorhabens 7 sowie aus überplanmäßigen Einnahmen aus Holzverkäufen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Durchführung des Veranstaltungsreigen „50 Jahre Großgemeinde – 20 Jahre Stadterhebung“ (Neulengbach 1969 – 2019 – GEMEINSAM STADT GEWORDEN) mit einem Veranstaltungsbudget von € 20.000,00 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: KU

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 8. Neujahrskonzert 2020 und 2021

Berichterstatter: STR DI Ferdinand Klimka

Sachverhalt:

2020:

Das Neujahrskonzert mit dem Tonkünstlerorchester Niederösterreich findet am Samstag, dem 11.1.2020, in der Aula des Schulzentrums statt.

Die Kosten exkl. USt. werden wie folgt erwartet:

Gage:	€ 11.900,--
Nebenkosten (Werbung, Porto, Bauhof, AKM, Blumendeko, Licht	€ 2.700,--
Gesamt	€ 14.600,--

Die Kosten für die Karten betragen im Vorverkauf € 32,-- und an der Abendkasse € 37,--

2021:

Das Neujahrskonzert mit dem Tonkünstlerorchester Niederösterreich findet am Samstag, dem 9.1.2021, in der Aula des Schulzentrums statt.

Die Kosten exkl. USt. werden wie folgt erwartet:

Gage:	€ 11.900,--
Nebenkosten (Werbung, Porto, Bauhof, AKM, Blumendeko, Licht	€ 2.700,--
Gesamt	€ 14.600,--

Eine Erhöhung des Kartenpreises ist für 2021 vorgesehen:

Die Kosten für die Karten betragen im Vorverkauf € 33,-- und an der Abendkasse € 38,--

Hinweis:

Diese Angelegenheit wurde im zuständigen Kulturausschuss am 24.4.2019 dem Grunde nach behandelt.

Zuständigkeit:

Da diese Angelegenheit einen Vorgriff auf das Budget 2020 und 2021 bedeutet, ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Die Kosten dafür werden im VA 2020 und VA 2021 unter der HH-Stelle 1/381000-728048 (Neujahrskonzert) vorgesehen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Durchführung der Neujahrkonzerte 2020 und 2021 mit dem Tonkünstlerorchester Niederösterreich mit Kosten in Höhe von jeweils € 14.600,-- beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: KU

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: STR DI Ferdinand Klimka

Sachverhalt:

Sitzplatzwahl und die Möglichkeit Karten online zu bestellen sind zeitgemäß und wurden bei den letzten Events vermehrt angefragt. Die freie Sitzplatzwahl beim Neujahrskonzert im Schulzentrum wird jedes Jahr bemängelt.

Ein zeitgemäßes Angebot von Veranstaltungen beinhaltet auch die Möglichkeit, ein interessantes Event online buchen und sich seinen Sitzplatz vorab reservieren zu können. Um Besucher diverser Veranstaltungen der Stadtgemeinde zu gewinnen, wurde ein Online-Kartenverkauf mit Sitzplatzauswahl angefragt. Die Firma EVENTJET Datascroll Eventsupport GmbH mit Geschäftsführer Ing. Mag. Andreas Fischer hat nach einem Erstgespräch über die generelle Funktionalität der Software ein Angebot für die einmalige Erstellung der Saalpläne und für die Abwicklung von Veranstaltungen gestellt.

Stadtgemeinde Neulengbach
z.Hd. Frau Zeilinger
Kirchenplatz 82
A-3040 Neulengbach

Betrifft: Angebot

Wien am 21.03.2019

Sehr geehrte Frau Zeilinger,

vielen Dank für Ihre Nachricht und Ihr Interesse an unserem Produkt, zu dem wir Ihnen gerne unverbindlich und freibleibend wie folgt anbieten:

Funktionen

Eventjet ermöglicht die extrem einfache Buchung über Saalpläne ebenso wie bei freier Platzwahl und bildet darüber hinaus folgende Funktionalitäten ab:

- Online Vertrieb über
 - Ihre und auch andere Webseite(n)
 - Facebook
 - ticketjet.com
- Reservierungsmanagement
- Ticketversand (online und offline)
- Rechnungserstellung & Rechnungsversand
- Abendkassenlösung
- Anbindung von internen und externen Verkaufsstellen
- Sitzplatzbuchung
- Kontingentverwaltung
- Extrem einfache Verwaltung der Events
- Keine Integration in Ihre EDV notwendig

Die Konditionen

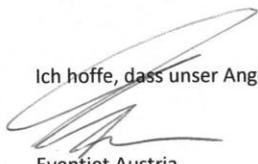
- # Die Einrichtung und der Betrieb von Eventjet ist für den Veranstalter kostenlos.
- # Da das System webbasierend ist gibt es keine Integrationskosten Ihre Webseite oder Facebook.
- # Die Integration von externen Verkaufsstellen an Ihren Account ist kostenlos.

- # Kostenlose Veranstaltungen werden kostenlos für Sie abgewickelt.
- # Als Systemnutzungsgebühr bezahlt der Ticketkäufer 0,83€ pro verkauftem Onlineticket flat (netto) => 1,00€ inklusive 20% Ust
- # Die Kosten des Zahlungsverkehrs (Zahlung der Tickets mit VISA, Sofortüberweisung etc.) liegen aktuell bei rund 3% und können entweder durch den Veranstalter oder den Ticketkäufer übernommen werden.
- # Für Schulungen, Customizings, Saalplanerstellung, Sonderprogrammierungen, technischen Support, etc verrechnen wir bei Bedarf 95€/h

Die Aboverwaltung muss den jeweiligen Bedürfnissen angepasst werden und wäre gesondert zu besprechen.

Zu den drei zu erstellenden Saalplänen können wir Ihnen die Erstellung für eine Pauschale von 100€ pro Saalplan (netto) anbieten.

Ich hoffe, dass unser Angebot für Sie interessant ist und bin bei Fragen immer gerne für Sie erreichbar!



21.03.2019

Eventjet Austria
Datascroll Eventsupport GmbH
Ing. Mag. Andreas Fischer



Datascroll Eventsupport GmbH
Eggerthgasse 9, A-1060 Wien
+43 1 9711980 | www.eventjet.at
FN 362291g | ATU66454008

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Zif. 20 der NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2019 unter der HH-Stelle 1/381000-729000 Kultur gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Beauftragung der Firma EVENTJET Datascroll Eventsupport GmbH mit der Erstellung der Saalpläne und der Abwicklung von Veranstaltungen entsprechend dem Angebot vom 21. März 2019 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: KU

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: STR DI Ferdinand Klimka

Sachverhalt:

JOSEF & MARIA

von Peter Turrini

30. November und 1. Dezember 2019, 19:30 Uhr, Lengenbacher Saal

Eintrittspreise unter Berücksichtigung des Online-Ticketsystems

Kategorie 1: VVK 23,--/AK 26,--

Kategorie 2: VVK 20,--/AK 23,--

Kategorie 3: VVK 17,--/AK 20,--

Veranstalter: Stadtgemeinde Neulengbach

Inhalt: Heiligabend, Ladenschluss. Zwei einsame Seelen, die Gelegenheitsputzfrau Maria die einmal kurz Varieté Tänzerin war und jetzt ihrem Sohn und ihrer Schwiegertochter nur noch auf die Nerven geht begegnet im Personalraum Josef, dem Mann von der Wach- und Schließgesellschaft und alten Kommunisten. Zunächst zögernd erzählen sie über ihr Leben, ihre Sehnsüchte und Träume. Komisches mischt sich mit Tragischem, Gegenwart mit Vergangenheit. Resigniert und enttäuscht vom Leben kommen die beiden langsam miteinander ins Gespräch und einander näher.

Zwei Verlierer der Wohlstandsgesellschaft blühen im Bemühen um den jeweilig anderen noch einmal auf und feiern ihr ganz eigenes Fest der Liebe, schön und berührend.

Peter Turrini, geboren am 26. September 1944 in St. Margarethen in Kärnten, lebt seit 1971 als Schriftsteller in Wien und Retz. Seine Werke wurde in viele Sprachen übersetzt, seine Stücke werden weltweit gespielt.

Es spielen: Eva Maria Schmid und Franz Josef Weiss (Bühne Dokumenta)

Regie: Brigitte Pointner

Kosten:	Schauspieler und Regie	1.500,00 (3 Personen)
	Bauhofleistung	200,00
	Plakat, Handzettel, Postwurf	800,00
	Stückrechte und AKM	600,00
	Licht & Tontechnik	400,00
	Unvorhergesehenes	300,00
	<hr/>	<hr/>
	Gesamtkosten	3.800,00

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde im zuständigen Ausschuss am 24.4.2019 dem Grunde nach behandelt

Zuständigkeit:

Gemäß §35 Abs 2 NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im Haushaltsjahr 2019 durch die Mehreinnahmen aus den Eintrittsgeldern gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Aufführung des Theaterstücks am 30. November und 1. Dezember 2019 mit Gesamtkosten von € 3.800,00 beschließen und die nachfolgenden Eintrittspreise festlegen:

Eintrittspreise unter Berücksichtigung des Online-Ticketsystems

Kategorie 1: VVK 23,--/AK 26,--

Kategorie 2: VVK 20,--/AK 23,--

Kategorie 3: VVK 17,--/AK 20,--

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: KU

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 11. Unterstützung des Vereins für die Geschichte von Neulengbach und Umgebung
--

Berichterstatter: STR DI Ferdinand Klimka

Sachverhalt:

Der Verein für die Geschichte von Neulengbach und Umgebung sucht um Unterstützung in Höhe von € 2.000,-- für die Jahre 2018 und 2019 an.

Zahlreiche Veranstaltungen und Ausstellungen, besonders im Rahmen des Schiele Gedenkjahres, wurden durchgeführt. Die finanziellen Aufwendungen betragen insgesamt rund € 6.000,--.

Ansuchen und Details:

Verein für die Geschichte von Neulengbach und Umgebung

ZVR: 231906095

Walter Kautz (Obmann)
Mozartstraße 338
3040 Neulengbach
Mobil: 0664 / 380 1982



An die
Stadtgemeinde Neulengbach
Kirchenplatz 82
3040 Neulengbach

Neulengbach, 17. April 2019

Sehr geehrte Damen und Herren !

Der Verein für die Geschichte von Neulengbach und Umgebung hat im Jahre 2018 diverse Veranstaltungen und Ausstellungen, insbesondere im Rahmen des Schiele-Gedenkjahres durchgeführt. Auch 2019 sind Ausstellungen und Themenwanderungen vorgesehen. Neben der Mitwirkung im Ferienspiel ist auch die Unterstützung der Stadtgemeinde in geschichtlichen Belangen vorgesehen. Die Details der Jahre 2018 und 2019 sind aus der Beilage ersichtlich.

Die finanziellen Aufwendungen 2018 und 2019 betragen rund € 6.800.-
Der Verein ersucht um eine finanzielle Unterstützung der Aktivitäten 2018 und 2019 im Betrag von € 2.000.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in blue ink, which appears to read 'Walter Kautz'. The signature is written in a cursive style.

Walter Kautz (Obmann)



Beilage: Vereinsaktivitäten 2018 - 2019

Bankverbindung:
Sparkasse Herzogenburg – Neulengbach, IBAN: AT26 2021 9018 0000 1966
Lautend auf: Verein f. d. Geschichte von Neulengbach u. Umgebung

Vereinsaktivitäten 2018

Verein für die Geschichte von Neulengbach und Umgebung

ZVR: 231908095

2018		10 Vereinsabende pro Jahr, jeder 2. Mittwoch im Monat im Gasthaus Messerer
2018		10 Treffer für die TOPOTHEK, jeder 1. Dienstag im Monat, im Neuen Rathaus
		Pflege des Egon Schiele – Rundweg
		Pflege der „Egon Schiele“ im Zellentrakt im Bezirksgericht
		Pflege vom Kulturpfad Hochbehälter Pumpe
		Adventprogramm
02.Dez.2017		Eröffnung der Ausstellung " 390 Jahre Kirche Neulengbach "
02.Dez.2017	bis	04.Feb.2018
		Ausstellung im Zellentrakt " 390 Jahre Kirche Neulengbach "
		Programm zum 100. Todestag von Egon Schiele
		Vortragsabend " Egon Schiele in Neulengbach "
13.Apr.2018		Lengenbacher Saal mit Alessandra Comini und Günter Wagensommerer
02.Mai.2018		Eröffnung der TOPOTHEK im Neulengbacher Rathaussaal
19.Mai.2018		Themenwanderung
16.Jun.2018		Heizhaus Ober-Grafendorf
		Themenwanderung
28.Jun.2018		Stollberger Kultur und Kunsthof
		Familienfest mit Mittwirkung der Fernmeldetruppe (FÜUS)
08.Aug.2018		Ferienspiel Soldatische Fähigkeiten unter Mittwirkung der Fernmeldetruppe (FÜUS)
		Programm zum 100. Todestag von Egon Schiele
		Themenwanderung
15.Sep.2018		Egon Schiele Rundweg Virtuelle Führung im Lengenbacher Saal mit Günter Wagensommerer
15.Sep.2018	bis	06.Jän.2019
		Ausstellung im Zellentrakt " Egon Schiele in Neulengbach "
		Themenwanderung
20.Okt.2018		Haus der Geschichte
		Programm zum 100. Todestag von Egon Schiele
		Filmische Aufführung des Theaterstückes von Gerald Szyskowitz " Der Maler Schiele "
25.Okt.2018		im Lengenbacher Saal mit Günter Wagensommerer
		Programm zum 100. Todestag von Egon Schiele
		Künstler Alan O'Cain in der Zelle Nr.2
31.Okt.2018		Erleben Sie die Entstehung eines Kunstwerkes
		Programm zum 100. Todestag von Egon Schiele
		Künstler Alan O'Cain im Gemeindeamt übergibt des Kunstwerk der Stadtgemeinde.
01.Nov.2018		

Vereinsaktivitäten 2019

Verein für die Geschichte von Neulengbach und Umgebung

2019			10 Vereinsabende pro Jahr, jeder 2. Mittwoch im Monat im Gasthaus Messerer
2019			10 Treffer für die TOPOTHEK, jeder 1. Dienstag im Monat, im Neuen Rathaus
			Pflege des Egon Schiele – Rundweg
			Pflege der „Egon Schiele“ im Zellentrakt im Bezirksgericht
			Pflege vom Kultuorpfad Hochbehälter Pumpe
	bis	06.Jän.2019	Ausstellung im Zellentrakt " Egon Schiele in Neulengbach "
18.Mai.2019			Themenwanderung Thema wird bis Anfang Mai festgelegt.
15.Jun.2019			Themenwanderung Thema wird bis Anfang Mai festgelegt.
??Aug.2019			Ferienspiel Soldatische Fähigkeiten unter Mitwirkung der Fernmeldetruppe (FÜUS)
25.Aug.2019	bis	15.Sep.2019	Ausstellung Zeichnungen von Joseph Johann Kirchner in der Galerie am Lieglweg
21.Sep.2019			Themenwanderung Thema wird bis Anfang Mai festgelegt.
19.Okt.2019			Themenwanderung Thema wird bis Anfang Mai festgelegt.
16.Nov.2019			Themenwanderung TOPOTHEK im Neulengbacher Rathaussaal
Dez.2019			Adventprogramm Eröffnung der Ausstellung " Seife im Haushalt "
Dez.2019	bis	Feb.2020	Ausstellung im Zellentrakt " Seife im Haushalt "
			50 Jahre Großgemeinde 20 Jahre Landtagsbeschluss Stadterhebung
			Neugestaltung des Bereiches „Kriegerpark“ und „alten Friedhof“ Informations-Standpunkten nach dem Muster des „Kultuorpfades“ bzw. des „Egon Schiele Rundweges“

2019-04-17

Kautz Walter

Seite 2 von 2

Vorberatungen

Die Angelegenheit wurde im zuständigen Ausschuss am 24.4. dem Grunde nach behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Zif. (2) der NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2019 unter der HH-Stelle 1/061000-777000 bis zu einer Höhe von € 1.700,-
- gegeben. Der Restbetrag ist im Kulturbudget einzusparen.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die finanzielle Unterstützung für die Jahre 2018 und 2019 in Höhe von EUR 2.000,-- beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: KU

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 12. Kleinkinderbetreuung; Mehrkinderstaffelung

Berichterstatterin: STRⁱⁿ Maria Rigler

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seinen Sitzungen am 30.06.2015 und 13.9.2016 folgende Staffelung der Elternbeiträge für die Tagesbetreuungseinrichtung am Standort (Bahnstraße 16, 3040 Neulengbach) beschlossen.

In der Gemeinderatssitzung am 14.3.2017 wurde eine zusätzliche **Staffelung für Kinder über einem Alter von 2,5 Jahren (Kindergartenalter) bis 3 Jahren** beschlossen,

Die Gestaltung all dieser Elternbeiträge erfolgte unter der Annahme, dass pro Familie jeweils ein Kind die Betreuungseinrichtung besucht. Nunmehr wurde die Stadtgemeinde Neulengbach darüber informiert, dass ab September ein Zwillingsgeschwisterpaar die Betreuungseinrichtung besuchen möchte. Für diesen Fall des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtungen von mehreren Kindern einer Familie (z.B. im Falle von Zwillingen) liegt derzeit keine angepasste Tarifregelung vor.

In Anlehnung an die bestehenden Tarifbestimmungen für Kinder über einem Alter von 2,5 Jahren bis 3 Jahren wird vorgeschlagen, dass diese Tarife auch als Mehrkinderregelung Gültigkeit haben.

Beispiel:

Familie mit 2 Kindern mit 25 Stunden Wochenbesuchszeit:

1. Kind € 425,00
2. Kind € 145,00

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde im zuständigen Gemeinderatsausschuss am 25. April 2019 beraten.

Zuständigkeit:

Die Angelegenheit ist auf Grund der Bestimmungen von § 35 Zif. 19 NÖ Gemeindeordnung dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen.

Finanzierung:

Die Preisgestaltung soll auf die Bedürfnisse der Familien abstellen und wird monetär nur eine sehr geringe Auswirkung haben, weil diese Regelung auch den Zugang für den gleichzeitigen Besuch mehrerer Kinder einer Familie erleichtert.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle folgende Mehrkinder-Entgeltregelungen für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung der Stadtgemeinde Neulengbach mit Wirksamkeit vom 1. September 2019 für das 2. Und jedes weitere Kind einer Familie beschließen:

Dauer	Stunden/Woche	Stunden/Monat	Kosten/Monat
	bis zu 20 h	bis zu 80 h	€ 120,00
	über 20 bis zu 30 h	über 80 h bis zu 160 h	€ 145,00
	über 30 Std.	über 160 Std.	€ 170,00

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: AV/FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 13. Sommerkino - Preise für Eintrittskarten

Berichterstatterin: STRⁱⁿ Maria Rigler

Sachverhalt:

Sommerkino – Open Air Kino im Innenhof des Gerichts

Von 30.5.-1.6.2019 findet im Innenhof des Gerichts das 1. Open-Air Kino in Neulengbach statt. Die Durchführung des Sommerkinos wurde bereits im Gemeinderat vom 26.3.2019 beschlossen. Im Rahmen der Gemeinderatssitzung wurde auch der Preis der Eintrittskarten mit € 4,00 je Karte festgelegt.

Bei der Bestellung der ausgewählten Filme wurde vom Verleiher darauf hingewiesen, dass ein Mindest-Eintrittsgeld von € 5,- verlangt werden muss, um die ausgewählten Filme zeigen zu dürfen. Dies gilt für alle Filme außer für „Pippi im Taka-Tuka-Land“.

Folgende Ticketpreise werden vorgeschlagen:

Einzeltickets je € 5,- für die Hauptfilme und für den Kinderfilm „Drachenzähmen 3“
Einzelticket für den Film „Pippi im Taka-Tuka-Land“ € 3,-

Die Möglichkeit eines vergünstigten Vorverkaufs ist möglich, daher soll ein Kombiticket nur im Vorverkauf angeboten werden:

3 Hauptfilme € 12,-
2 Kinderfilme € 7,-

Vorberatungen:

Die Angelegenheit wurde im zuständigen Ausschuss am 25.4.2019 dem Grunde nach behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß §35 Zif. (20) der NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Einnahmen durch Kartenverkauf

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Preise für die Eintrittskarten zu je € 5,-, mit Ausnahme des Kinderfilms Pippi im Taka-Tuka-Land und die Preise für die Kombitickets von € 12,- bzw. € 7,- beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

31 Ja, 1 Gegenstimme (GR Rauschka)

Sachbearbeiter: KU

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 14. Amtliche Änderung der Adressen in den Postbezirken 3051 und 3072

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 08.10.2002 den Grundsatzbeschluss zur Vergabe neuer Hausnummern beschlossen. In Umsetzung dieses Beschlusses erfolgte in der Sitzung des Gemeinderates am 05.09.2017 die Festlegung von Kriterien zur Vergabe der neuen Hausnummern. In der Sitzung des Stadtrates erfolgte am 26.11.2018 die Beauftragung zur Lieferung der Hausnummern- und Straßennamentafeln für den Postbezirk 3051 und 3072.

Für den Postbezirk 3051 und 3072 sind die Erhebungen und Vorarbeiten zur amtlichen Änderung der Adresse soweit abgeschlossen, dass nunmehr die entsprechende Verordnung beschlossen werden kann.

Mit dieser Verordnung werden die Adressen im Postbezirk 3051 und 3072 des Gemeindegebietes von Neulengbach gemäß den vom Gemeinderat am 05.09.2017 beschlossenen Kriterien geändert sowie div. Korrekturen bei den Straßenbenennungen durchgeführt bzw. Straßen ohne Namen benannt. Die Verordnung tritt mit 01. Juli 2019 in Kraft

Vorberatung:

Die Änderung der Adressen wurde dem Grunde nach mit den Einsatzorganisationen am 02.08.2017 besprochen. Die Änderung der Adressen in 3051 und 3072 wurde in keinem Ausschuss vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß den Bestimmungen der NÖ Gemeindeordnung und der NÖ Bauordnung 2014 (§ 31) ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Keine unmittelbare finanzielle Auswirkung.

Der Ankauf der Hausnummern- und Straßentafeln wurde bereits in der Sitzung des GR vom 26.11.2018 beschlossen.

Anlagen:

AZ 1619/2019

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 14.05.2019 nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. Nr. 1/2015 idgF, werden die Bezeichnungen von Verkehrsflächen und die Änderung der Hausnummern bzw. Ortschaftsbezeichnungen in der Stadtgemeinde Neulengbach im Postbezirk 3051 und 3072 wie folgt beschlossen:

§ 1

Der Ortschaftsname (in der Natur durch eine Ortstafel gemäß § 53 Abs. 1 Z 17a StVO gekennzeichnet) steht neben der Postleitzahl und ist gleichzeitig der Zustellort.

Der Bereich der Postleitzahl **3051** besteht künftig aus den Ortschaften „**Ludmerfeld**“, „**Oberndorf**“, „**St. Christophen**“ und „**Unterdambach**“, der Bereich der Postleitzahl **3072** aus der Ortschaft „**St. Christophen**“.

Die Ortschaftsnamen „Gamesreith“, „Herrenhub“, „Hinterberg“, „Kleinhart“, „Rothenbucherhöhe“ und „Trainst“ werden der Ortschaft „St. Christophen“ zugeordnet und entfallen daher als Ortschaftsname.

§ 2

Die bisher verordneten Bezeichnungen von Verkehrsflächen werden wie folgt geändert (auf den beiliegenden, auf diese Verordnung bezugnehmenden Lageplänen farblich markiert):

(1) Die Bezeichnung der Verkehrsfläche „Hinterberger Straße“ auf den Grundstücken Nr. 1890/6, Nr. 1913/2 und Nr. 1914/1 in der KG 19747 St. Christophen wird auf „**Hinterberg**“ geändert (auf Plan Nr. 1 orange markiert). Die Straßennamen „Hinterberger Straße (Hinterberg)“ und „Hinterberger Straße (St. Christophen)“ entfallen daher aufgrund der Neubenennung „Hinterberg“.

(2) Die Bezeichnungen der Liegenschaften mit „Rothenbucher Höhe“ in der KG 19747 St. Christophen werden auf „**Rothenbuch**“ geändert (auf Plan Nr. 2 orange markiert). Der Straßename „Rothenbucherhöhe“ entfällt daher aufgrund der Neubenennung „Rothenbuch“.

(3) Die Bezeichnungen „Gamesreith“, „Herrenhub“, „Kleinhart“ und „Trainst“ bleiben als Straßenbezeichnung erhalten.

§ 3

Die nachfolgend angeführten Verkehrsflächen erhalten folgende Bezeichnungen (auf den beiliegenden, auf diese Verordnung bezugnehmenden Lageplänen farblich markiert):

(1) Die Verkehrsfläche auf dem Grundstück Nr. 1925/2 in der KG 19747 St. Christophen erhält die Bezeichnung „**Au**“ (auf Plan Nr. 3 orange markiert).

(2) Der Weg auf den Grundstücken Nr. 728 und Nr. 744/2 in der KG 19747 St. Christophen erhält die Bezeichnung „**Baselhof**“ (auf Plan Nr. 4 orange markiert).

(3) Der Weg auf den Grundstücken Nr. 1941 und Nr. 830 in der KG 19747 St. Christophen erhält die Bezeichnung „**Kalkgrub**“ (auf Plan Nr. 5 orange markiert).

(4) Der Weg auf den Grundstücken Nr. 17/1, Nr. 18/1 und Nr. 1902/3 in der KG 19747 St. Christophen erhält die Bezeichnung „**Tischlerweg**“ (auf Plan Nr. 6 orange markiert)

(5) Die Verkehrsfläche auf den Grundstücken Nr. 1555/2; Nr. 1915/1, Nr. 1916/2 und Nr. 1918/2 in der KG 19747 St. Christophen erhält die Bezeichnung „**Querfeld**“ (auf Plan Nr. 7 orange markiert).

(6) Der Weg auf dem Grundstück Nr. 919/1 in der KG 19753 Tausendblum erhält die Bezeichnung „**Buchgrabenweg**“ (auf Plan Nr. 8 orange markiert).

(7) Der Weg auf dem Grundstück Nr. 919/2 in der KG 19753 Tausendblum erhält die Bezeichnung „**Odilienweg**“ (auf Plan Nr. 9 orange markiert).

§ 4

Die bestehenden Hausnummern im Postbezirk 3051 und 3072 werden geändert. Die beiliegende Vergleichstabelle bildet einen wesentlichen Bestandteil dieser Verordnung.

Die bezughabenden Plandarstellungen sowie die Vergleichstabelle liegen während der Kundmachungsfrist im Gemeindeamt der Stadtgemeinde Neulengbach während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

§ 5

Diese Verordnung tritt am **01.07.2019** in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am: 15.05.2019

Abzunehmen am: 31.05.2019

Abgenommen am:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Verordnung AZ 1619/2019 über die amtliche Änderung der Adressen im Postbezirk 3051 und 3072 beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

L 2303 KG Haag – Nebenanlagen AZ 1327/2019

In der Gemeinderatssitzung am 30.01.2018 wurde der Beschluss zur Errichtung der Nebenanlagen im Bereich der L 2303 (Hainfelder Straße) im Zuge der Errichtung der Sanierung der WVA gefasst.

Gemäß der Genehmigung durch die Landeshauptfrau vom 08.01.2018 wurden die Arbeiten durch den NÖ Straßendienst auf Kosten der Gemeinde hergestellt.

Am 05.07.2018 sowie am 13.02.2019 wurde seitens des Amtes der NÖ Landesregierung, Gruppe Baudirektion, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, die Vermessung der Nebenanlagen durchgeführt und das Ergebnis in der Vermessungsurkunde mit der GZ 51236 vom 06.03.2019 festgehalten.

Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51236 vom 06.03.2019 in der KG Haag dargestellten und nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach befindlichen Grundstücke verbleiben im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 167/21, 171/10

Die in der Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51236 vom 06.03.2019 in der KG Haag dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen:
Trennstück Nr. 1, 2, 4, 5, 7, 10, 11

Weiters werden die nachfolgend angeführten Grundstücke in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen:
Grundstück Nr. 110/8

Gemäß § 4 Z 3 lit. b) NÖ Straßengesetz LGBl. 8500 i.d.g.F. liegt eine öffentliche Gemeindestraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Die Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51236 vom 06.03.2019 in der KG Haag, ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand. Die in dieser Vermessungsurkunde ausgewiesenen Trenn- und Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Trenn- und Grundstücke ist im Flächenwidmungsplan zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idgF. erfüllt.

Es wäre daher die Übernahme in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach gemäß der in der o.a. Vermessungsurkunde ausgewiesenen Trenn- und Grundstücke zu beschließen. Die Herstellung der Grundbuchsordnung erfolgt durch das Land Niederösterreich.

Vorberatung: Die Angelegenheit wurde in der Sitzung des Gemeinderates am 30.01.2018 behandelt.

Zuständigkeit: Gemäß § 35 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben.

Finanzierung:

Keine unmittelbare finanzielle Auswirkung

Anlagen:

AZ 1327/2019

KUNDMACHUNG

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 14. Mai 2019 folgenden Beschluss gefasst:

- 1.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51236 vom 06.03.2019 in der KG Haag dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden dem öffentlichen Verkehr entwidmet bzw. aus dem öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach ausgeschieden und an die in der Vermessungsurkunde angeführten neuen Eigentümer übertragen:
Trennstücke Nr. >Keine<
- 1.2) Der Restteil der nachfolgend angeführten und sich im öffentlichen Gut der Stadtgemeinde Neulengbach befindlichen Grundstücke verbleibt im öffentlichen Gut bei gleich gebliebener Widmung:
Grundstück Nr. 167/21, 171/10
- 2.1) Die in beiliegender Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51236 vom 06.03.2019 in der KG Haag dargestellten und nachfolgend angeführten Trennstücke werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen:
Trennstück Nr. 1, 2, 4, 5, 7, 10, 11
- 2.2) Die nachfolgend angeführten neu aufgestellten Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen:
Grundstück Nr. 110/8
- 3.) Gemäß § 4 Z 3 lit. b) NÖ Straßengesetz LGBl. 8500 idgF. liegt eine öffentliche Gemeindefraße jedenfalls mit der ersten nachweislichen Information der Öffentlichkeit über ein konkretes Straßenbauvorhaben vor. Die Vermessungsurkunde des Amtes der NÖ Landesregierung, Abteilung Hydrologie und Geoinformation, GZ 51236 vom 06.03.2019 in der KG Haag ist ein fester Bestandteil dieses Beschlusses und liegt im Gemeindeamt während der Amtsstunden zur Einsicht auf. Gegen eine Verbücherung gemäß §§ 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz besteht kein Einwand. Die in dieser Vermessungsurkunde ausgewiesenen Trenn- und Grundstücke werden in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach übernommen. Die Widmung der in das öffentliche Gut zu übernehmenden Trenn- und Grundstücke ist im Flächenwidmungsplan zu berücksichtigen. Es sind somit die Voraussetzungen des § 4 Z 3 lit. b) NÖ Straßengesetz 1999 LGBl. 8500 idgF. erfüllt.

Neulengbach, am 14.05.2019

Der Bürgermeister:

Angeschlagen am:

Abgenommen am:

Franz Wohlmuth

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Übernahme der in der Vermessungsurkunde GZ 51236 vom 06.03.2019 des Amtes der NÖ Landesregierung in der KG Haag angeführten Trenn- und Grundstücke in das öffentliche Gut der Stadtgemeinde Neulengbach beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

Berichterstatter: STR Jürgen Rummel

Sachverhalt:

In der Sitzung des Gemeinderates am 21.1.2019 wurde der Grundsatzbeschluss zur Verlängerung der Wasserleitung von Markersdorf-Siedlung zu den Liegenschaften Inprugg 35 und Emmersdorf 16 zu geschätzten Gesamtkosten von EUR 24.000,-- exkl. USt. gefasst und die Beauftragung der Neulengbacher Kommunalservice GmbH. mit den Ingenieurleistungen für die Planungs- und Bauleitungsphase sowie Abwicklung der Materiallieferungen durch Dritte zu EUR 3.000,-- exkl. USt. beschlossen.

Nunmehr liegt folgender Vergabevorschlag für die Vergabe der Erd- und Baumeisterarbeiten sowie die Materiallieferung der NK Kommunal Projekt GmbH. vor:

VERGABEVORSCHLAG

Stadtgemeinde NEULENGBACH

Wasserleitungserweiterung Markersdorf Siedlung

- A) Erd- und Baumeisterarbeiten – Wasserleitungsverlegung
- B) Materiallieferung Wasserleitungsmaterial

- A) Erd- und Baumeisterarbeiten

Preis Anfrage zur Direktvergabe nach BVerG 2018 (Anhangverfahren)

1. Allgemeines

Die Leistungen zur WVA Neulengbach BA30 Baulos 2017/2019 wurden im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Als Best- und Billigstbieter wurde die Fa. STRABAG ermittelt.

Für die Leistungen beim o.a. Bauvorhaben wurde ein Angebot zur Direktvergabe gem. §46 BVerG 2018 von der genannten Firma eingeholt.

Die Vergabe erfolgt zu Festpreisen und zu den sonstigen Bedingungen lt. Angebotsbestimmungen der genannten Ausschreibungen.

2. Umfang der Arbeiten

Erd- und Baumeisterarbeiten zur Herstellung von
- Wasserleitung

Die Vergabe erfolgt zu den Bedingungen lt. Angebot „ZA WVA Markersdorf“ vom 6.4.2019 an die

Fa. STRABAG, 3532 Rastendorf 206

**Auftragssumme EUR 22.120,42 exkl. 20% MwSt.
Angebot vom 6.4.2019**

B) Materiallieferungen Leitungsbau

Die Leistungen zur ABA und WVA Neulengbach – Materiallieferungen 2018 /2019 wurden im offenen Verfahren ausgeschrieben.

Als Best- und Billigstbieter wurden die Fa. Kontinentale für die Lieferungen der Wasserleitungsmaterialien und die Kanalrohrlieferungen und die Fa. Raiffeisen Lagerhaus für die Schachtdeckellieferungen ermittelt.

Für die Materiallieferungen zum o.a. Bauvorhaben wurde eine Kostenberechnung auf Basis der Einheitspreise der jeweiligen Billigstbieter durch die Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H erstellt.

Die Vergabe erfolgt zu den Bedingungen lt. Anbotsbestimmungen der Ausschreibung WVA und ABA Neulengbach 2018/2019.

2. Umfang der Arbeiten

Materiallieferung zur Errichtung der Wasserleitung Markersdorf Siedlung.

3. Rechnerische Überprüfung

Siehe Angebotsprüfung zu den jeweiligen Bauvorhaben

4. Angebotspreise / Kostenberechnung

Die Kostenberechnung der Neulengbacher Kommunalservice Ges.m.b.H basiert auf den Einheitspreisen der jeweiligen Billigstbieter aus den öffentlichen Ausschreibungen.

Die Berechnung der Kosten für die Auftragserweiterung zur WVA BA30 im Anhangverfahren ergibt:

LOS 1: LG 69+70+71+72+80+81 – Druckrohre und Armaturen

Die Lieferererweiterung im Anhangverfahren betrifft folgenden Bestbieter:

Kontinentale ZNL der Frauenthal Handel GmbH
Hugo Mischek Straße 6
2201 Gerasdorf

Auftragssumme EUR 1.050,43 exkl. 20% Mwst.

Angebot WVA BA30 vom 22.2.2018

Zahlungsbedingungen 3% Skonto 40 Tage, 60 Tage netto

5. Kostenzusammenstellung

Die Zusammenstellung der netto Gesamtvergabesummen ergibt sich wie folgt:

Nr:	Gewerk	Firma	Summe lt. Angebot netto
A	Baumeister	STRABAG	€ 22 120,42
B	Materiallieferung	Kontinentale	€ 1 050,43
		Gesamtsumme netto	€ 23 170,85

Die Gesamtkostensumme beträgt netto EUR 23.170,85,-- inkl. / exkl. MwSt.,

Vorberatung:

Die Angelegenheit wurde dem Grunde nach in der Sitzung des Ausschusses für Infrastruktur, Sicherheit und Landwirtschaft am 15.1. 2019 behandelt.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 Z. 20 NÖ Gemeindeordnung ist die Zuständigkeit für den Gemeinderat gegeben (überplanmäßige Ausgabe).

Finanzierung:

Im VA 2019 ist im AOH im Vorhaben 64 unter 5/850920-004645 eine Bedeckung bis zu EUR 2.100,-- (Nebenkosten) und unter 5/850920-004646 eine Bedeckung bis zu EUR 21.000,-- (Baukosten) gegeben.

Der Restbetrag von EUR 3.078,85 exkl. USt. wird aus dem Überschuss 2018 bedeckt.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle

- die Beauftragung der Fa. STRABAG AG, 3532 Rastefeld 206, mit den Erd- und Baumeisterarbeiten für die Verlängerung der Wasserleitung von Markersdorf-Siedlung zu den Liegenschaften Inprugg 35 und Emmersdorf 16 zu EUR 22.120,42 exkl. USt., sowie
- die Beauftragung der Fa. Kontinentale ZNL der Frauenthal Handel GmbH., 2201 Gerasdorf, mit den Materiallieferungen (Druckrohre und Armaturen) für die Verlängerung der Wasserleitung von Markersdorf-Siedlung zu den Liegenschaften Inprugg 35 und Emmersdorf 16 zu EUR 1.050,43 exkl. USt.

beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 17. Neubenennung "Stadtpark"

Berichterstatter: STR Gerhard Schabschneider

Sachverhalt:

Im Zuge der Aktion Stadterneuerung wurde im Sommer 2018 im Gemeinderat der Grundsatzbeschluss zur Umgestaltung des Parks in der Reichelgasse auf dem Grundstück Nr. 115/1 in der KG Neulengbach gefasst.

Aufgrund der derzeitigen Umgestaltungsarbeiten wurde nunmehr vorgeschlagen, den derzeit als „Kriegerpark“ bezeichneten Park in „Stadtpark“ umzubenennen.

Es wäre daher beiliegende Verordnung zu beschließen.

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wurde im Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus am 23.04.2019 vorberaten.

Zuständigkeit:

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014 hat die Bezeichnung von Verkehrsflächen mit Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

Finanzierung:

Keine finanzielle Auswirkung

Anlagen:

AZ 1048/2019

Der Gemeinderat der Stadtgemeinde Neulengbach hat in seiner Sitzung am 14.05.2019 nachstehende

VERORDNUNG

beschlossen:

§ 1

Der auf dem beiliegenden auf diese Verordnung beziehenden Lageplan orange markierte Park in 3040 Neulengbach, Reichelgasse, mit der Bezeichnung „Kriegerpark“, Grundstück Nr. 115/1, KG 19737 Neulengbach, erhält nunmehr die Bezeichnung

„Stadtpark“.

Gemäß § 31 Abs. 3 NÖ Bauordnung 2014, LGBl. 1/2015 idgF, hat die Bezeichnung von Verkehrsflächen mit Verordnung des Gemeinderates zu erfolgen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Kundmachungsfrist folgenden Monatsersten, das ist der 01.06.2019 in Kraft.

Neulengbach, am 14.05.2019

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Franz Wohlmuth

Angeschlagen am: 15.05.2019

Abzunehmen am: 31.05.2019

Abgenommen am:

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die Verordnung AZ 1048/2019 über die Umbenennung des als „Kriegerpark“ bezeichneten Parks mit der neuen Bezeichnung „Stadtpark“ beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

31 Ja, 1 Enthaltung (GR Koschina)

Sachbearbeiter: BA

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 18. Sportförderung Artemis Bogensportverein Neulengbach

Berichterstatter: STR Gerhard Schabschneider

Sachverhalt:

Der Bogensportverein ARTEMIS Neulengbach stellt einen Antrag auf eine Sportförderung in Höhe von € 1.200,--. Der Verein bringt Interessierten und jungen Menschen diesen Sport auf der Sportanlage beim BORG näher. Die Aktivitäten bestehen in wöchentlichen Trainingsstunden für Jung und Alt, in Schnupperkursen, Turnierveranstaltungen. Ebenso beteiligt sich der Bogensportverein am Neulengbacher Ferienspiel und hält ÖBSV Stützpunktkadertrainings des Nationalteams ab.

Der Verein bringt Schützen hervor, die erfolgreich an internationalen Turnieren wie EM und WM teilnehmen und sich auch für die Olympiade in Tokio 2020 qualifizieren.

Die jährlichen Ausgaben für Platzmiete und Ankauf von „Scheiben“ belaufen sich auf ca. € 4.000,--

Hinweis:

Diese Angelegenheit wurde im zuständigen Ausschuss für Wirtschaft und Tourismus am 23.4.2019 dem Grunde nach behandelt. Der Ausschuss empfiehlt eine Förderung in Höhe von € 1.000,--

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 (2) NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Bedeckung im Rahmen des Sportbudgets.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat wolle die empfohlene Förderung der Ausschussmitglieder in Höhe von € 1.000,-- für den Sportverein Artemis Neulengbach beschließen

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

TOP 19. Subventionsansuchen des UTC Ollersbach (Tennisturnier 2019)

Berichterstatter: STR Gerhard Schabschneider

Sachverhalt:

Der UTC Ollersbach veranstaltet im Juni 2019 ein großes nationales Tennisturnier. Unter dem Titel „2. Neulengbach Tennis Trophy“ soll dieses Turnier neben den Staatsmeisterschaften wieder das größte nationale Tennisturnier Österreichs werden.

Um dieses Turnier finanziell stemmen zu können, ist der UTC Ollersbach auf Subventionen und Sponsoring angewiesen. Es konnten bereits wieder einige Sponsoren herangezogen werden.

Seitens des Landes NÖ erfolgte bereits mündlich die Zusage einer Förderung wie im letzten Jahr (5 % - 20 % der Gesamtkosten) über die Schiene „Sportland NÖ“.

Der UTC Ollersbach teilt, mit dass er sich auch über eine finanzielle Unterstützung der „2. Neulengbach Tennis Trophy“ durch die Stadtgemeinde Neulengbach sehr freuen würde und ersucht daher mit Schreiben vom 11.03.2019 um einen Zuschuss für die Veranstaltung des Tennisturniers im Juni 2019 in Höhe von EUR 5.000,--.

Vorberatung:

Diese Angelegenheit wird in der Sitzung für Wirtschaft und Tourismus am 23.04.2019 vorbereitet.

Zuständigkeit:

Gemäß § 35 der NÖ Gemeindeordnung ist die Beschlussfassung dem Gemeinderat vorbehalten.

Finanzierung:

Eine Bedeckung ist im VA 2019 unter der HH-Stelle 1/269000-757000 mit einem Betrag von EUR 5.000,-- gegeben.

Beschlussantrag:

Der Gemeinderat möge die Gewährung einer Subvention an den UTC Ollersbach für das nationale Tennisturnier „2. Neulengbach Tennis Trophy“ im Juni 2019 mit einem Betrag von EUR 5.000,00 beschließen. Das Logo der Stadtgemeinde Neulengbach ist auf allen Werbemedien zu verwenden.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmungsergebnis:

30 Ja, 1 Gegenstimme (GR Ryznar)

Hinweis: GR Wisberger ist bei der Abstimmung zu diesem TOP nicht anwesend

Sachbearbeiter: FIN

zugeteilt am:

erledigt am:

Ende der Sitzung um 20.25 Uhr.

PROTOKOLLFERTIGUNG

Bgm. Franz Wohlmuth
Vorsitzender

AL Christian Kogler
Schriftführer

Dieses Protokoll wurde in der Sitzung am _____
genehmigt/abgeändert/nicht genehmigt*)

*) nicht zutreffendes bitte streichen

X Protokollbeilagen bilden einen integrierenden Bestandteil dieses Protokolls.